



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM
GEMEINDE SONDERHOFEN

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub ist
Mitglied der Interkommunalen Allianz
Fränkischer Süden



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Jahrgang 48

1. Juni 2026

Nr. 6

**Nächster Abgabetermin
für Ausgabe Juli 2026 ist
Dienstag, 16. Juni 2026,
um 18.00 Uhr**

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Frau Weber, Tel. 09335/9710-24
E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Bitte senden Sie uns Ihre Anzeigenvorlagen in digitaler Form als PDF oder JPEG (max. 20 MB) in Schwarz-Weiß unter Angabe der gewünschten Anzeigengröße und der Rechnungsanschrift. Größen, Preise und unser Amtsblatt in digitaler Form finden Sie unter: www.stadt-aub.de/rathaus-service/amtsblatt.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Beiträge und Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

- 4-Zimmer-Neubauwohnung, Erstbezug, ca. 105 qm im EG, mit Garten und Terrasse, in Gelchsheim ab sofort zu vermieten. Tel. 0172/6286492, ab 19.00 Uhr
- 3-Zimmer-Neubauwohnung, Erstbezug, ca. 65 qm im OG, mit Balkon in Gelchsheim ab sofort zu vermieten. Tel. 0172/6286492, ab 19.00 Uhr

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat **kostenlos** an amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/9710-24

Stadt Aub – Markt Gelchsheim – Gemeinde Sonderhofen Benutzungsgebühren für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser

Am 30.6.2026 ist die 2. Rate der Benutzungsgebühren für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser zur Zahlung fällig.

Standesamtsnachrichten

Geburt:

9.4.2026 **Lorenz Wagenpahl**
Eltern: Manuela und Thomas Wagenpahl, Baldersheim

Ferienprogramm 2026

Auch in diesem Jahr möchten der Markt Gelchsheim und die Stadt Aub den Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien ein abwechslungsreiches Ferienprogramm bieten. Hierzu sind wir auch auf die Mitwirkung der Vereine und Gruppierungen für verschiedene Formate angewiesen. Die Vereinsvorstände erhalten in den nächsten Wochen hierzu persönliche Post.

Wir freuen uns auch über neue Ideen und Formate der verschiedensten Gruppen. Es muss kein tagesfüllendes Programm sein! Und natürlich jetzt schon die Einladung an alle Kinder und Jugendlichen, das Angebot auch reichlich zu nutzen.

AK Ferienprogramm

Bienenschwärme

Die Schwarmzeit hat begonnen. In der Schwarmzeit teilt sich ein Bienenvolk, und ein Teil der Bienen zieht mit der Königin aus, um eine neue Unterkunft zu finden. Ein Bienenschwarm sammelt sich oft zunächst gut sichtbar an einem Ast, Zaun oder Gebäudeteil. Von dort aus sucht er weiter nach einem passenden Platz.

In den nächsten Wochen kann es vermehrt zur Sichtung/Meldung von Bienenschwärmen kommen.

Wird der Schwarm früh gemeldet, kann er in vielen Fällen sicher eingefangen und an einen geeigneten Ort gebracht werden.

Hilfreich sind Angaben dazu, wo der Schwarm sitzt, wie gut er erreichbar ist und ob sich viele Menschen in unmittelbarer Nähe aufhalten. So lässt sich schneller einschätzen, wie der Schwarm sicher geborgen werden kann.

Ein Bienenschwarm wirkt oft beeindruckend, ist in dieser Situation aber meist mit sich selbst beschäftigt. Trotzdem gilt: Kinder und Haustiere sollten auf Abstand bleiben, und der Schwarm sollte nicht unbeaufsichtigt bedrängt werden.

Der Imkerverein Ochsenfurt und Umgebung mit seinen 150 Mitgliedern hilft gerne, wenn ihnen ein Bienenschwarm gemeldet wird. Bei Meldungen oder Sichtungen rufen oder schreiben Sie uns gerne an

Unsere erfahrenen Imker sind, meist auch kurzfristig, in der Lage, einen Bienenschwarm fach- und tiergerecht einzufangen und ihm ein neues Zuhause zu geben.

Idealerweise mit Standort des Schwarms oder Kontakt, bei wem wir uns melden können.

*Renate Hüttner 1. Vorsitzende
Imkerverein Ochsenfurt u. Umgebung e. V.
Handy 0172 812 6224
vorstand@imkerverein-ochsenfurt.de*

Eine für fünf – die allianzweite Badekarte

Die fünf Freibäder im Allianzgebiet Fränkischer Süden sind in die Saison gestartet. Ungetrübten Badespaß versprechen die Bäder in Ochsenfurt, Kirchheim, Baldersheim, Albertshausen und Gelchsheim. Letzteres liegt direkt am Gaubahnradweg und ist folglich auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen. „Jedes Freibad hat seine eigenen Vorzüge, die mit der allianzweiten Badekarte leicht zu entdecken sind. Denn eine gekauft, erhält man damit Eintritt in alle fünf“, so die Allianzmanagerin Annette Barreca. Für Kinder, Schüler oder Ermäßigte kostet diese Saisonkarte 48 Euro, für Erwachsene 65 Euro und für Familien 110 Euro. Sie kann in allen Freibädern des Fränkischen Südens erworben werden. Eine Einschränkung gilt für das Maininselbad in Ochsenfurt, dort wird die allianzweite Badekarte für Familien nicht angeboten, die beiden anderen schon. Nun bleibt nur noch, das prognostizierte Badewetter zu nutzen und ab ins kühle Nass zu springen.

Eine für fünf !!

Die Freibäder im Fränkischen Süden sind nun alle in die Saison gestartet und es gibt sie wieder - die allianzweite Badekarte!!!

Eine Eintrittskarte kaufen und damit in fünf Freibäder gehen:

- Freibad Kirchheim
- Freibad Albertshausen
- Freibad am Gaubahnradweg in Gelchsheim
- Freibad in Baldersheim
- Maininselbad Ochsenfurt

Die Saisonkarte gibt´s zum Preis von:

- 48 € für Kinder, Schüler, Studierende, Ermäßigte
- 65 € für Erwachsene
- 110 € für Familien



Allianz
Fränkischer
Süden
Zusammen stark & mehr!

Viel Spaß in den Freibädern unserer Allianz!!

Bericht aus der VG-Sitzung am 20.5.2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
am 20.5.2026 trat der Verbandsrat der VG Aub zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Versammlung wählte einstimmig Roman Menth erneut zum VG-Vorsitzenden. Zu seinem Stellvertreter wurde Tobias Müller einstimmig gewählt. Die monatliche Aufwandsentschädigung legte die Versammlung für den VG-Vorsitzenden auf 700 EUR fest. Diese ist an die Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz gekoppelt. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Entschädigung des VG-Vorsitzenden. Das Sitzungsgeld für die Verbandsräte bleibt bei 20 EUR je Sitzung. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern Corinna Kreiselmeier, Florian Menth, Norman Liebeskind, Elmar Kuhn sowie dem Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden Roland Nöth. Gemeinschaftsvorsitzender Roman Menth

Geschäftsordnung

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Verwaltungsgemeinschaft Aub die in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 20.5.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aub (im Folgenden kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch die Gemeinschaftsversammlung in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen.

§ 2 – Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertretung,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
14. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
15. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft,

16. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3 – Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und die Art. 30 Abs. 3, 31 Abs. 4 KommZG.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

• Aufgaben

§ 5 – Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 6 – Leitung der Verwaltung, Allgemeines

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. Er kann der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.
- (3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leitung der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).
- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertretung schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

§ 7 – Einzelne Aufgaben

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),
 2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,

5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 7. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Gemeinschaftsversammlung (z.B. bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten),
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang von Nebentätigkeiten,
 2. in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Verwaltungsgemeinschaft
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 4.500,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	450,00 €
- Niederschlagung	2.250,00 €
- Stundung	2.250,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	2.250,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.250,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.250,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 4.500,00 €,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 150,00 € je Einzelfall,
 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 4.500,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

- (1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leitung der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

• Stellvertretung

§ 10 – Stellvertretung der Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung von der ersten Stellvertretung vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).
- (2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinschaftsversammlung und Gemeinschaftsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 12 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 12a – Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis 12 Uhr am Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf zwei begrenzt. Möchten mehr Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft liegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).
- (6) Bei den zugeschalteten Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nicht öffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 33a Abs. 5 KommZG).

§ 13 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildauf-

nahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 1. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 – Einberufung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses aus statt; sie beginnen regelmäßig um 20.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 – Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gremienmitglieder schriftlich unter Beifügung der

Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

§ 18 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird verlesen und sodann über deren Genehmigung abgestimmt.

§ 20 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungssteinehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.⁴ Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 200,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 400,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsforgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei sich bewerbende Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 – Anfragen

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständig-

keit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten.³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 25 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet (Ergebnisprotokoll). Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden; § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27 – Einsichtnahme und Kopienerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28 – Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 29 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 30 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 31 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2020 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Aub, den 20.05.2026

Roman Menth

Gemeinschaftsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:**§ 1 – Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde.
- (5) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €,
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € ersetzt. Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (6) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 – Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.

- (2) Die Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 – Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtliche Standesbeamtin oder der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine Entschädigung von 40,00 Euro je Eheschließung.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.05.2020 außer Kraft.
- Verwaltungsgemeinschaft Aub, den 20.05.2026
Roman Menth
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aub

(Landkreis Würzburg)

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Aub folgende

Haushaltssatzung:**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	990.400,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 – Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 849.400,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der gewichteten Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die maßgebliche, gewichtete Einwohnerzahl wird auf 3.152,600972 festgesetzt. Demzufolge beträgt die Verwaltungsumlage 269,428325 Euro je Einwohner.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Aub, den 13.04.2026
Roman Menth
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Verwaltungsgemeinschaft Aub wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 22.04.2026, Az.: FB 11 We-9412.02.01/2026-101, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, öffentlich zugänglich.

Verwaltungsgemeinschaft Aub, den 30.04.2026

Roman Menth

Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT AUB

Bürgermeistersprechstunden der Stadt Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gerne stehe ich Ihnen zum persönlichen Austausch zur Verfügung. Ich bitte Sie, vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.: 09335/9710-21

E-Mail: r.menth@vgem-aub.bayern.de

Roman Menth, 1. Bürgermeister

Bericht aus der Stadtratssitzung vom 6.5.2026

Das neugewählte Stadtratsgremium traf sich am 6.5.2026 zu seiner Konstituierung. Zum Beginn stand die feierliche Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder Frieder Haas, Thorsten Knopf, Petra Neeser und Karl Nestmeier durch den Ersten Bürgermeister auf der Tagesordnung. Der ebenfalls neu gewählte Stadtrat Albert Aeverbeck wird in der kommenden Sitzung vereidigt.

Im Anschluss daran stand die Würdigung langjähriger Ratsarbeit im Fokus: Bürgermeister Roman Menth verabschiedete die scheidenden Ratsmitglieder Thomas Pfeuffer, Karl-Heinz Krieger, Klaus Saliger, Lioba Kinzinger und Michael Neckermann und dankte ihnen für ihr engagiertes Wirken zum Wohle der Stadt Aub. Das Ratsgremium beschloss, dass der Erste Bürgermeister künftig durch zwei Bürgermeister vertreten wird. Die Wahl eines weiteren Stellvertreters begründet sich vor allem mit den enormen Herausforderungen und den anstehenden Baumaßnahmen, die in den nächsten Jahren anstehen. Bei den Stellvertretern handelt es sich um kommunale Ehrenbeamte, die diese verantwortungsvolle Tätigkeit ehrenamtlich, neben ihrem herkömmlichen Beruf, ausüben. Ihre Aufgabe ist es, im Vertretungsfall einen Vollzeit-Bürgermeister zu vertreten. Mit diesem Entschluss ist die Stadt Aub für die kommende Zeit auch strategisch gut aufgestellt.

In geheimer Wahl wurden **Corinna Kreiselmeier zur 2. Bürgermeisterin und Manfred Igers zum 3. Bürgermeister bestimmt**. Die Besoldung des Bürgermeisters ist aufgrund der Einwohnergröße der Stadt Aub auf A13 Stufe 11 festgeschrieben. Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister Menth bleibt bei 300 Euro, 2. Bürgermeisterin Kreiselmeier erhält 250 EUR und 3. Bürgermeister Igers 200 EUR.

Das Sitzungsgeld für die Ratsmitglieder bleibt bei 25 EUR je Sitzung.

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Gruppierungen entsenden folgende Mitglieder:

CSU: Martina Schmidt, Karl Nestmeier

Bürgerliste: Thorsten Knopf, Frieder Haas

UB: Gertraud Rappert, Franz Merkel

WGGB: Manfred Igers

Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt Martina Schmidt, die Stellvertretung Gertraud Rappert.

Vertreter in der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Bgm. Roman Menth, Florian Menth, 2. Bgmin Corinna Kreiselmeier
Für die kommende Amtszeit wurden zudem folgende Beauftragte festgelegt:

Jugend- und Familienbeauftragte

Karl Nestmeier, Petra Neeser und Florian Menth

Kulturbeauftragte

Johannes Wolf, Frieder Haas und Dr. Franz Merkel

Seniorenbeauftragte

Petra Neeser, Gudrun Mark, Ina Heidschmidt

Behindertenbeauftragte

Gertraud Rappert

Weiter gab sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben des Bürgermeisters, des Stadtrates und die Formen der Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren regelt. Die genauen Inhalte der GeschO können diesem Amtsblatt entnommen werden. Neu ist, dass das Gremium mehrheitlich zukünftig ausschließlich digital über ein Ratsinformationssystem arbeiten möchte. Stadträte, die die Digitalisierung ablehnen, werden weiter schriftlich geladen. Zur Anschaffung eines digitalen Endgerätes erhalten die Ratsmitglieder einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 EUR.

Satzung über die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aub

Der § 11b der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung wurde vom Verwaltungsgericht Würzburg als zu unbestimmt angesehen und ist somit nicht rechtswirksam. Aus diesem Grund ist der § 11b neu zu fassen. Um zukünftig Rechtssicherheit herzustellen, wurde für die Neufassung juristische und fachliche Beratung in Anspruch genommen. Die Formulierung entspricht der aktuell bekannten Rechtsprechung. Final entscheidet aber immer ein Gericht, ob die Neufassung standhält.

In die Neufassung des Paragraphen ist die aktuelle Rechtsprechung mit eingeflossen. Sie kann diesem Amtsblatt entnommen werden.

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Gegen die Sanierung einer Fassade und des Fensteraustausches in einem Haus im denkmalgeschützten Altstadt-Ensemble hatte der Stadtrat keine Einwände.

Bekanntgaben Bauverwaltung, Auftragsvergaben und Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung

• Betreuung und Wartung der Kläranlage Aub

Mitte 2027 verabschiedet sich der aktuelle Leiter der Kläranlage in den Ruhestand. Dies war Anlass für das ehemalige Ratsgremium, sich intensiv mit dem Betrieb des Betriebs der (zukünftigen) Kläranlage auseinanderzusetzen. Die Auflagen und Anforderungen an die Kläranlage, aber auch an das Betriebspersonal, werden zusehends höher und es ist außerordentlich schwierig, geeignetes Fachpersonal zu finden. Daher wurden verschiedene Optionen geprüft, die den Betrieb der Kläranlage zukünftig sicherstellen können. Der Stadtrat entschied sich für einen Anbieter, der mit eigenem Personal und einem entsprechenden Backoffice im Hintergrund diese anspruchsvolle Tätigkeit wahrnehmen kann. Der Stadtrat Aub vergab daher den Auftrag für den Komplettbetrieb der Kläranlage Aub incl. Sonderbauten, Pumpstation, Druckleitung, Misch- und Schmutzwasserkanal ab dem 1.1.2027 zu einem monatlichen Betrag von 11.519,20 € brutto an eine entsprechende Fachfirma.

• Der Stadtrat vergibt den Auftrag für die Baugrunduntersuchung für die offene Kanalsanierung in Baldersheim in Höhe von 21.267,75 € brutto. Die Kosten werden zwischen Stadt Aub und Staatlichem Bauamt (Straßensanierung) aufgeteilt.

Bekanntgaben Bürgermeister

• Maibaumaufstellungen

Die Feuerwehren in Aub, Baldersheim und Burgerroth haben auch in diesem Jahr wieder das Aufstellen der Maibäume übernommen. Es ist immer wieder schön, diese Tradition Jahr für Jahr zu leben.

Ich danke allen beteiligten Feuerwehren, den Kindergärten sowie unseren beiden Musikkapellen für das gemeinschaftliche Engagement.

• 50 Jahre Gebietsreform Aub-Burgerroth

Am 1. Mai begingen Aub und Burgerroth ihre goldene Hochzeit. Dieses Ereignis wurde gemeinsam vor der Kirche in Burgerroth gebührend gefeiert. Eine besondere Freude war es mit Alfred Neeser noch den letzten Bürgermeister und mit Leonhard Depisch einen Vertreter aus dem damaligen Gemeinderat begrüßen zu dürfen.

Die beiden Abgeordneten aus dem Bundestag, Frau Dr. Hülya Düber sowie aus dem Landtag, Felix von Zobel, zeigten sich von dem Gemeinschaftssinn in Burgerroth begeistert.

Es war ein rund um gelungenes Fest bei bestem Wetter. Ich danke der FFW Burgerroth für die Bewirtung, der Feuerwehrjugend für die Vorführung, den Baldersheimer Musikanten für die musikalische Begleitung sowie dem Arbeitskreis für die Organisation des Festes sowie die Erstellung der Ausstellung in der Kirche.

• Ausstellungseröffnung Au(b)sgegraben

Unter der Federführung unseres ehrenamtlich tätigen Archäologen Dr. Markus Schußmann sowie des Fördervereins Fränkisches Spitalmuseum Aub wurde die Ausstellung Au(b)sgegraben Anfang Mai eröffnet. Die Ausstellung zeigt eindrucksvolle Ergebnisse zur Stadt- und zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Aub.

Nutzen Sie die Möglichkeit und informieren Sie sich über unsere Vergangenheit. Samstags, sonntags und feiertags hat das Spitalmuseum von 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Mein Dank gilt Dr. Markus Schußmann sowie dem Helferteam für die Konzeption und Umsetzung der Ausstellung.

gez. Roman Menth

1. Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Aub vom 06.05.2026

Die Stadt Aub erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 – Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen

nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 – IT-Pauschale (digitale Gremienarbeit)

- (1) Stadtratsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Entschädigung (IT-Pauschale) zu Beginn der Amtszeit.
- (2) Die IT-Pauschale dient dem Ausgleich von Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung und grundlegende Einrichtung digitaler Endgeräte sowie für die erstmalige Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der IT-Pauschale ist eine schriftliche Erklärung „Zugangseröffnung“ des Stadtratsmitglieds gegenüber der Stadt, dass es für die Dauer der Amtszeit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 3.
- (5) Die Höhe der IT-Pauschale wird durch Beschluss des Stadtrats in dieser Satzung festgelegt. Die Höhe der IT-Pauschale beträgt 100,00 €.
- (6) Wird der Verzicht auf Papierunterlagen vorzeitig widerrufen, kann die IT-Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

§ 5 – Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Stadt Aub, den 06.05.2026

Roman Menth

Erster Bürgermeister

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde
finden Sie hier im **Mitteilungsblatt!**

Satzung über die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Aub

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.10.2020 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.11.2024 (Ausfertigungsdatum) und veröffentlicht unter dem Datum der Beschlussfassung am 13.11.2024, in Kraft seit dem 01.01.2025

Die Stadt Aub erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende

Änderungssatzung

§ 1

1. § 11b wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11b

Gebührensuschläge (gültig für die Zeit ab 01.07.2026)

- (1) Für Abwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Abwasser, wird ein Zuschlag auf die Schmutzwassergebühr (§ 10 Abs. 1) erhoben.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 650 mg/l
 - Phosphor ges. (P ges.): 10,0 mg/l.
- (3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages ist die Konzentration für CSB und Phosphor ges.
- (4) Der Stadt Aub ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das die in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (5) Die für die Gebührensuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden grundsätzlich am Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Übergabe- und Messschacht) gemessen. Sofern eine ausschließlich von einem Einleiter genutzte Leitung zur Kläranlage besteht, erfolgt die Probenahme an dem Übergabepunkt, an dem diese Leitung das Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet. Die Messung erfolgt in mg/l. Im Einzelfall kann festgelegt werden, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.
- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Der Zeitpunkt der Probenahme innerhalb des jeweiligen Kalendermonats wird von der Stadt Aub festgelegt. Die Probenahmen erfolgen unangekündigt und monatlich, grundsätzlich je eine Probe pro Kalendermonat, jeweils an verschiedenen Wochentagen, in unterschiedlichen Wochen des Monats und zu unterschiedlichen Zeiten während der üblichen Betriebszeiten, um eine gleichmäßige Verteilung über das Kalenderjahr sicherzustellen. Fällt ein festgelegter Probenahmetermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Sonntag oder einen betriebsbedingt arbeitsfreien Tag des Einleiters, so ist die Probenahme auf den nächsten regulären Betriebstag des Einleiters innerhalb desselben Kalendermonats zu verschieben. Ist eine Verschiebung innerhalb desselben Kalendermonats nicht möglich, erfolgt die Probenahme am ersten regulären Betriebstag des darauffolgenden Kalendermonats; in diesem Fall entfällt die reguläre Probenahme für den betroffenen Monat. Der Einleiter ist verpflichtet, Störungen des Betriebs oder der Abwasservorbehandlung/-ableitung, die die Probenahme beeinflussen können, unverzüglich der Stadt Aub zu melden. Bei rechtzeitig gemeldeten Störungen werden die betreffenden Proben nicht berücksichtigt und zeitnah nachgeholt. Die Kosten der Probenahme und Analyse trägt der Einleiter.
- (7) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt Aub vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt Aub vorzulegen.
- (8) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen

Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt Aub die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

- (9) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:
$$Z = (C_CSB - 650) \times F_CSB + (C_Pges. - 10) \times F_Pges.$$

$C_CSB - 650 = 0$, wenn $C_CSB < 650$ mg/l
 $C_Pges. - 10,0 = 0$, wenn $C_Pges. < 10,0$ mg/l
 C_CSB ist die mittlere Konzentration in mg/l und F_CSB der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB. $C_Pges.$ ist die mittlere Konzentration in mg/l und $F_Pges.$ der Zuschlagsfaktor für den Parameter Phosphor gesamt.
- (10) Der Zuschlagsfaktor beträgt:
$$F_CSB = 0,00066 F_Pges. = 0,00449$$

Der Zuschlagsfaktor drückt die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.
- (11) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Auf die Gebührensuschuld sind zum 30.03., 30.06. und 30.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
Stadt Aub, den 06.05.2026
Roman Menth
Erster Bürgermeister

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Stadt Aub die in der Stadtratssitzung vom 6.5.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Aub (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Stadtrat der Stadt Aub gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragene Wirkungsbereiches, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

§ 2 – Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte, sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, ausgenommen die ausdrückliche Auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 – Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Einzelne Stadtratsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

III. Die Ausschüsse

• Allgemeines

§ 6 – Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multi-

pliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

• Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

• Aufgaben

§ 8 – Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständig er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9 – Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer

wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10 – Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - bei der Bewirtschaftung/Unterhaltung städtischer Liegenschaften,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 7.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	700,00 €
- Niederschlagung	3.500,00 €

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Stundung | 3.500,00 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 3.500,00 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.750,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 7.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.500,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 150,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 7.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben keine Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
5. Die Genehmigung seiner eigenen Fortbildungsreisen, seines eigenen Urlaubs- und Dienstbefreiung nach § 17 Abs. 2 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung im Einvernehmen mit der Vertretung.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den

die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11 – Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12 – Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindegewählten und Gemeindegewählten nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 13 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter/innen nach der Reihenfolge der erhaltenen Wählerstimmen bei der Kommunalwahl 2026.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewählteninnen und Gemeindegewählten an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des

ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 16a – Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 12 Uhr am Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf vier begrenzt. Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nicht öffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 17 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats zu Beginn einer jeden Sitzung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtdienstleistungen und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19 – Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Aub statt; sie beginnen in den Monaten April bis Oktober in der Regel um 20.00 Uhr, in den Monaten von November bis März in der Regel um 19.30 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der erste Montag im Monat. In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20 – Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen

mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt nur bei fehlendem Einverständnis.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Zur Prüfung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden drei Stadtratsmitglieder bestellt. Die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird von diesen gelesen und sodann vom Stadtrat genehmigt.

§ 24 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Abschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 500,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die

gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmenleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28 – Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften als Verlaufsprotokolle gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet und in denen der wesentliche Verlauf der Beratung dargestellt wird. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32 – Anwendbare Bestimmungen

- (1) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33 – Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft Aub (bei Bekanntmachungen für Wahlen und Abstimmungen sowie für öffentliche Stadtratssitzungen nach Art. 52 Abs. 1 GO durch Anschlag am Rathaus Aub) amtlich bekannt gemacht.

Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 34 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 35 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.05.2020 außer Kraft.

Aub, den 06.05.2026
Roman Menth,
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Aub

(Landkreis Würzburg)

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Aub folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.062.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.318.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	295 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.
Stadt Aub, den 16.04.2026
Roman Menth
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Aub für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 05.05.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig, da eine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, öffentlich zugänglich.

Aub, den 13.05.2026
Roman Menth
1. Bürgermeister

Das Baldersheimer Familienbad. Saisonstart und „Allianzweite Jahreskarte 2026“

Das Baldersheimer Schwimmbad ist je nach Wetterlage geöffnet. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Aub und in der Stadt Aub-App.

Jahreskarte der Allianz Fränkischer Süden – eine Karte 5 Schwimmbäder

Die „Allianzweite Jahreskarte“ geht in eine neue Runde. Das Prinzip bleibt denkbar einfach: Sie kaufen eine Jahreskarte und können damit **fünf verschiedene Freibäder** besuchen. Die „Allianzweite Jahreskarte“ gibt es in folgenden Kategorien zu erwerben:

- Jugendliche von 6 bis 15 Jahre und ermäßigte Personen
- Besucher ab 16 Jahre
- Familien

Wir bitten darum, die Karten in Ihrem Heimatschwimmbad zu erwerben, da die Einnahmen im jeweiligen Freibad verbleiben. Karten sowie Gutscheine können bereits jetzt über die VGem Aub bezogen werden.

Landesstiftung bezuschusst Projekte in Aub und Frickenhausen

Die Bayerische Landesstiftung hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2026 die Förderung von zwei Projekten im Landkreis Würzburg beschlossen. Unterstützt werden die Außensanierung eines Anwesens in der Bahnhofstraße in Aub mit 9.400 Euro sowie der Bau eines barrierefreien Zugangs zur Katholischen Pfarrkirche St. Gallus in Frickenhausen mit 1.800 Euro. Die Fördermittel tragen dazu bei, historische Bausubstanz im ländlichen Raum zu erhalten und die Barrierefreiheit vor Ort zu verbessern.

Die 1972 gegründete Bayerische Landesstiftung fördert jährlich mehrere Hundert Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Kultur und Soziales. Seit ihrer Gründung wurden Zuschüsse für über 13.488 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 718 Millionen Euro bewilligt. Während im sozialen Bereich vor allem bedeutende Bauprojekte in der Alten- und Behindertenhilfe unterstützt werden, liegt der Schwerpunkt im kulturellen Bereich auf der Instandsetzung von bedeutenden Bau- und Kunstdenkmälern in Bayern.

Auber Kirchweih 2026

Helferinnen und Helfer

Liebe Freunde der Auber Kirchweih, die Auber Kirchweih findet vom 14.-17. August statt und wir sind wieder auf der Suche nach engagierten Helferinnen und Helfern, die uns tatkräftig unterstützen.

Es gibt eine Vielzahl von Aufgabenbereichen, in denen wir Hilfe benötigen, sei es beim Aufbau, Umbau, Ausschank, Bewirtung oder Abbau. Jede helfende Hand trägt dazu bei, dass die einzigartige Atmosphäre der Auber Kirchweih erlebbar wird.

Wer Teil des ehrenamtlichen Teams sein und so einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Kirchweih leisten möchte, meldet sich bitte bei Kerstin Menth (Tel. 998022) oder Maria-Theresia Weber (Tel. 0172/4070256).

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und auf eine tolle Kirchweih

Freude am Singen? Wir auch!

Die Konzerte an Kirchweih und Weihnachten im letzten Jahr haben es uns gezeigt. Es gibt genügend singbegeisterte Menschen bei uns. Bei unserem Projektchor geht es darum, sich über einen klar abgesteckten Probezeitraum auf ein Konzert vorzubereiten. Dieses findet statt am Sonntag, 9. August um 19.30 Uhr anlässlich der Auber Kirchweih.

Mit ca. acht Proben, die immer mittwochs stattfinden, wollen wir uns auf dieses Ereignis vorbereiten. Der erste Probentermin ist am Mittwoch, 17.6.2026 um 19.30 Uhr im Saal des Hauses Ars Musica.

Wer hat Lust, bei unserem Projekt mitzusingen und seine Stimme bei uns einzubringen? Es sind alle sangesbegeisterten Frauen **und** Männer herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf dich. Anmeldung oder Fragen?

Dann komm gerne auf uns zu!

gez. Corinna Kreiselmeier (Tel. 0171/3048771),
Kerstin Menth (Tel. 0172/7342661)

Kirchweihumzug Teilnehmer

In diesem Jahr steht der Umzug ganz im Zeichen des Themas „100 Jahre evangelischer Kirchenbau Aub und 75 Jahre gemeinsame Kirchweih“. Viele verschiedene Themengruppen werden wieder benötigt. Wer Lust hat, sich bei einem Umzug einzubringen, der ist bei uns genau richtig. Egal, ob allein, mit der Familie, Freunden oder als Teil einer bereits bestehenden Gruppe, jede einzelne Person ist herzlich dazu eingeladen, mitzumachen.

Sie

- wollen am Umzug teilnehmen und/oder
- haben entsprechende Schätze und Utensilien zu Hause, die für den Umzug Verwendung finden können?

Dann melden Sie sich bitte bei Tabea Neckermann,

E-Mail: marketing@stadt-aub.de, WhatsApp 0152/56137841 oder telefonisch unter 09335/9710-28 (Mo.-Do. von 8.00 – 12.30 Uhr)

Wir sagen bereits jetzt allen ein herzliches Dankeschön, die bei der Auber Kirchweih mit anpacken.

gez. Roman Menth, Erster Bürgermeister

Karl-Heinz-Krieger, Vorsitzender Aub aktiv e. V.

BEKANNTMACHUNGEN DES MARKTES GELCHSHEIM

Bürgermeistersprechstunden des Marktes Gelchsheim

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach **vorheriger** Terminvereinbarung statt.

Kontaktdaten:

Festnetz: 09335/1087

Mobil: 0151/64826159

E-Mail: bgm@gelchsheim.de

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Sitzung Marktgemeinderat Gelchsheim

Die nächste Sitzung findet wie folgt statt:

Datum: Montag, den 8. Juni 2026

Zeit: Beginn um 20.00 Uhr

Ort: Rathaus Gelchsheim, Hauptstraße 37

Zuhörer sind selbstverständlich herzlich willkommen!

Anträge jeglicher Art (auch Bauanträge), die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.

Ergebnisbericht aus der Marktgemeinderatsitzung vom 5.5.2026

Der Marktgemeinderat war beschlussfähig, ein Ratsmitglied war entschuldigt fehlend.

- 1) Der Vorsitzende vereidigt die neuen Marktgemeinderäte.
- 2) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt, zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen, im ersten Wahlgang den/die zweite/n und anschließend den/die dritte Bürgermeister/in.
- 3) Wahl der weiteren Bürgermeister
 - Stefan Leimig wird zum 2. Bürgermeister gewählt.
 - Simon Lesch wird zum 3. Bürgermeister gewählt.
 Der Vorsitzende vereidigt den neuen 3. Bürgermeister Simon Lesch.
 Weitere Vertretungen werden nicht bestimmt.
- 4) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt die Durchführung einer Wahl für eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher für den Ortsteil Osthausen.
- 5) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht. Die Satzung kann aus diesem Amtsblatt entnommen werden.
- 6) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beruft folgende Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss:
 - a) Auf Vorschlag der Gelchsheimer Liste (2 Mitglieder):
 - Marktgemeinderat Joachim Reuß (Stellvertreter: Marktgemeinderat Christoph Wülk)
 - Marktgemeinderätin Angela Hoos (Stellvertreter: Marktgemeinderat Tim Frischat)
 - b) Auf Vorschlag der Wählergemeinschaft Oellingen/Osthausen (1 Mitglied)
 - Marktgemeinderat Andreas Lesch (Stellvertreter: Dritter Bürgermeister Simon Lesch)
- 7) Der Marktgemeinderat Gelchsheim bestimmt zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses: Marktgemeinderat Joachim Reuß (Stellvertreter: Marktgemeinderat Andreas Lesch)
- 8) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt eine Geschäftsordnung. Diese kann aus diesem Amtsblatt entnommen werden.
- 9) Der Marktgemeinderat bestellt in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aub folgende Vertreter:
 - a) Geborenes Mitglied:
 - Erster Bürgermeister Roland Nöth (Stellvertreter: Zweiter Bürgermeister Leimig)
 - b) Gekorenes Mitglied (auf Vorschlag der Gelchsheimer Liste): Marktgemeinderat Norman Liebeskind (Stellvertreter Christoph Wülk)
- 10) Der Marktgemeinderat Gelchsheim bestellt den Zweiten Bürgermeister Leimig zur Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters bei der Verbandsversammlung des Schulverbandes Aub.
- 11) Der Marktgemeinderat Gelchsheim bestellt den Zweiten Bürgermeister Stefan Leimig zur Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters bei der Verbandsversammlung des Schulverbandes Gaukönigshofen.
- 12) Der Marktgemeinderat Gelchsheim bestimmt Marktgemeinderat Frischat zum Jugendbeauftragten der Marktgemeinde.
- 13) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt, alle Angelegenheiten der Kommune, die Seniorinnen und Senioren betreffen, dem Seniorenbeirat zur Beratung und Mitwirkung zu übergeben.
- 14) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt, alle Angelegenheiten der Kommune, die Seniorinnen und Senioren betreffen, dem Seniorenbeirat zur Beratung und Mitwirkung zu übergeben.

- 15) Der Marktgemeinderat bestimmt zu den Beauftragten für das Freibad den Zweiten Bürgermeister Leimig und Marktgemeinderat Frischat bestimmt.
- 16) Der Marktgemeinderat Gelchsheim schlagen den Ersten Bürgermeister Roland Nöth sowie den Dritten Bürgermeister Simon Lesch für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Aub vor.
- 17) Der Marktgemeinderat Gelchsheim beschließt bis auf weiteres einen Zuschuss auf Antrag in Höhe von 50 % der laufenden, nachgewiesenen Telefonkosten für Herr Bürgermeister Roland Nöth.
- 18) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.4.2026 wird genehmigt.
- 19) Bekanntgabe von in „Nicht öffentlicher Sitzung“ gefassten Beschlüssen
 - a) Freibad Gelchsheim - Beckensauger; Erläuterung des Angebotes und Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gelchsheim vergibt die Anschaffung eines Beckensaugers Dolphin Wave 200XL an Schwimmbad- und Reinigungstechnik GmbH, Erbacher Straße 46A, 64342 Seeheim-Jugenheim, über 8.790 Euro netto.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Nöth um 21.35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Gelchsheim.

Bekanntgabe der festgesetzten Entschädigungen

Die monatliche Entschädigung des Ersten Bürgermeisters Roland Nöth wurde auf 3.550,00 € festgesetzt. 2. Bürgermeister Leimig erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 280,00 € und 3. Bürgermeister Lesch erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140,00 €. Das Sitzungsgeld für die Ratsmitglieder bleibt bei 20,00 € je Sitzung.

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt der Markt Gelchsheim die in der Marktgemeinderatssitzung vom 5.5.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung des Marktgemeinderats des Marktes Gelchsheim (Geschäftsordnung – Gescho)

Der Marktgemeinderat des Marktes Gelchsheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende **Geschäftsordnung:**

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**I. Der Marktgemeinderat****§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

§ 2 – Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen des Marktes und zu Änderungen des Namens des Marktes oder eines Marktteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Marktbediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
 10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
 15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
 16. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
 17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
 18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
 19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
 20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
 21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Marktbediensteten,
 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und marktübergreifender Planungen und Projekte, sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
 24. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 25. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 26. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern des Marktes in andere Organisationen und Einrichtungen,
 27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
- ## II. Die Marktgemeinderatsmitglieder
- ### § 3 – Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
 - (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
 - (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
 - (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
 - (5) Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- ### § 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
 - (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
 - (3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.

- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 – Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

• Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

• Aufgaben

§ 8 – Vorsitz im Marktgemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9 – Leitung der Marktverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Marktbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Marktbeamtinnen und Marktbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Marktbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10 – Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbe-

- völkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung des Marktes in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Marktbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Marktgemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - bei der Bewirtschaftung/Unterhaltung gemeindlicher Liegenschaften sowie bei forstwirtschaftlichen Angelegenheiten mit Beteiligung des Försters,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500,00 €
- Niederschlagung	2.500,00 €
- Stundung	2.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	2.500,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.500,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 50,00 € je Einzelfall, max. 150,00 € pro Verein und Jahr.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung des Marktes nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben keine Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11 – Vertretung des Marktes nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Markt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen.

§ 12 – Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Ver-

sammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei dem Markt stattfinden hat.

§ 13 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 15 – Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 22 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 17 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats zu Beginn einer jeden Sitzung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Marktbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.
- Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 – Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Gelchsheim oder im Dorfgemeinschaftshaus Oellingen (ehem. Schule) statt; sie beginnen in der Regel um 20.00 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der zweite Montag im Monat; sollte der Montag ein Feiertag sein, findet die Sitzung am darauffolgenden Mittwoch statt. In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 – Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Marktgemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Marktgemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch und rechtlich unmöglich, werden die Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird verlesen oder über das Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt und sodann über deren Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO abgestimmt.

§ 25 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 – Anfragen

Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Marktbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften als Verlaufsprotokolle gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet und in denen der wesentliche Verlauf der Beratung dargestellt wird. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer Bürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Marktgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentli-

cher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 – Anwendbare Bestimmungen

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 – Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft Aub (bei Bekanntmachungen für Wahlen und Abstimmungen sowie für öffentliche Marktgemeinderatssitzungen nach Art. 52 Abs. 1 GO durch Anschlag am Dorfplatz nahe Bushaltestelle in der Hauptstraße Gelchsheim) amtlich bekannt gemacht. Als „Anschlag am Rathaus“ gilt der Anschlagkasten nach Satz 1.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 36 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes auf.

§ 37 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.05.2020 außer Kraft.

Gelchsheim, den 05.05.2026

Roland Nöth,

Erster Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Gelchsheim vom 05.05.2026

Der Markt Gelchsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 – Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 3,00 €/Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses außerhalb des Wohnortes. Die Fahrtkostenpauschale ist je nach Ort der Sitzung von den betreffenden Marktgemeinderäten bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Sitzungsjahr unter Angabe von Datum, Ort und Art der Sitzung schriftlich zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortschaftspräsidentinnen und Ortschaftspräsidenten entsprechend.

§ 4 – IT-Pauschale (digitale Gremienarbeit)

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Entschädigung (IT-Pauschale) zu Beginn der Amtszeit.
- (2) Die IT-Pauschale dient dem Ausgleich von Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung und grundlegende Einrichtung digitaler Endgeräte sowie für die erstmalige Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der IT-Pauschale ist eine schriftliche Erklärung „Zugangsöffnung“ des Marktgemeinderatsmitglieds gegenüber der Marktgemeinde, dass es für die Dauer der Amtszeit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 3.

- (5) Die Höhe der IT-Pauschale wird durch Beschluss des Markt-gemeinderats in dieser Satzung festgelegt. Die Höhe der IT-Pauschale beträgt 250,00 €.
- (6) Wird der Verzicht auf Papierunterlagen vorzeitig widerrufen, kann die IT-Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

§ 5 – Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Markt Gelchsheim, den 05.05.2026

Roland Nöth

Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Markts Gelchsheim

(Landkreis Würzburg)

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Gelchsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.663.700,00 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.355.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Markt Gelchsheim, den 20.04.2026

Roland Nöth

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Marktes Gelchsheim wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 28.04.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, öffentlich zugänglich.

Markt Gelchsheim, den 13.05.2026

Roland Nöth

1. Bürgermeister

Maibaumaufstellungen

Mein herzlicher Dank ergeht an unsere Feuerwehren, Bauhofmitarbeiter und alle beteiligten Helferinnen/Helfer für die gelungenen Maibaumaufstellungen mit anschließendem gemütlichem Beisammensein, sowie an unsere Musikkapellen für die musikalische Umrahmung.

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Freibad am Gaubahnradweg

Schauen Sie auf die Startseite unserer Homepage www.gelchsheim.de, dort informieren wir Sie tagesaktuell über die Öffnung des Schwimmbades. Auch alle weiteren Informationen zum Freibad finden Sie auf unserer Homepage. Eine telefonische Auskunft ist unter Tel. 09335/299 99 84 möglich.

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über das Stattfinden einer Ortssprecherwahl mittels geheimer brieflicher Abstimmung für den Gemeindeteil Osthausen

Gemäß des Art. 60a der Gemeindeordnung wird in Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindegewählten und Gemeindegewählten der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt.

Der Marktgemeinderat Gelchsheim hat am 05.05.2026 in seiner konstituierenden Sitzung die Durchführung einer Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers für den Gemeindeteil Osthausen beschlossen.

Abweichend von Art. 60a GO kann der Bürgermeister die Ortssprecherwahlen durch geheime briefliche Abstimmung anordnen. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner des Ortsteils Osthausen, welche Deutsche bzw. Unionsbürger sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in diesem Ortsteil mit Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten, somit hier die Hauptwohnung innehaben.

Das Ehrenamt des Ortssprechers bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern der einzelnen Ortsteile. Neben seiner beratenden Tätigkeit im Gemeinderat ist der Ortssprecher ein wichtiger Ansprechpartner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in seinem Ortsteil und vertritt die Gemeinde bei örtlichen Anlässen.

Der Ortssprecher hat das Recht, an allen Sitzungen des Markt-gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen. Er besitzt ein Antragsrecht für örtliche Angelegenheiten und muss in bedeutsamen Angelegenheiten, die seinen Bereich betreffen, angehört werden. Für seine Teilnahme an den Sitzungen erhält der Ortssprecher ein Sitzungsgeld. Das Amt des Ortssprechers ist ein kommunales Ehrenamt mit beratenden Aufgaben.

Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher für den Gemeindeteil Osthausen:

Wählbar für das Amt des Ortssprechers ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt im Ortsteil Osthausen hat, es sei denn, dass er infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können **bis einschließlich 19.06.2026** in der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, eingereicht werden.

Im Anschluss wird eine Briefwahl stattfinden. Es erhalten alle Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag.

Die Durchführung der Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung sowie bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen wird noch entsprechend bekanntgemacht.

Gelchsheim, den 01.06.2026

Erster Bürgermeister,
Roland Nöth

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE SONDERHOFEN

Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
gerne stehe ich Ihnen für Ihre Anliegen persönlich zur Verfügung.
Ich bitte Sie vorab um Terminvereinbarung.
Tel. 0151/22310492
E-Mail: tobias.mueller@sonderhofen.de
Tobias Müller, 1. Bürgermeister

Bericht aus der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2026

Vereidigung des 1. Bürgermeisters Tobias Müller

Das lebensälteste Gemeinderatsmitglied Franz Walch vereidigte den 1. Bürgermeister Tobias Müller feierlich mit der Eidesformel.

Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Die fünf neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Elmar Kuhn, Andreas Mark, Andreas Neubert, Caroline Müller und Ann-Kathrin Mark wurden vom Vorsitzenden mit Verlesen der Eidesformel in feierlicher Form vereidigt und in ihr Amt eingeführt.
Der Vorsitzende wünscht sich für das neue Gremium eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verabschiedung des ehemaligen Bürgermeisters

Der Vorsitzende bedankt sich bei Heribert Neckermann für den unermüdlischen Einsatz und das außergewöhnliche Engagement zum Wohle der Gemeinde. Er überreicht Heribert Neckermann zur Verabschiedung eine Urkunde, einen Gutschein sowie einen Geschenkkorb.

Tätigkeit im Gemeinderat:

30 Jahre (1996 – 2026; von 2008 – 2014 2. Bürgermeister; von 2014 – 2026 1. Bürgermeister)

Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder Franz-Josef Zangl, Christian Deppisch, Florian Baier, Karlheinz Dopf sowie des ehemaligen zweiten Bürgermeisters Alfred Karl

Der Vorsitzende bedankte sich bei den ausscheidenden Gemeinderatskollegen für ihren Einsatz und die Zeit, die sie für das Allgemeinwohl der Gemeinde Sonderhofen aufgebracht haben. Er würdigt die Mitarbeit und Aktivitäten der Einzelnen und bedankt sich mit einer Urkunde und einem Gutschein bei:

- Florian Baier
Tätigkeit im Gemeinderat: 6 Jahre (2020 - 2026)
- Christian Deppisch
Tätigkeit im Gemeinderat: 6 Jahre (2020 – 2026)
- Franz-Josef Zangl
Tätigkeit im Gemeinderat: 9 ½ Jahre (2008 – 2014 sowie 11/2022 – 2026)
- Karlheinz Dopf
Tätigkeit im Gemeinderat: 12 Jahre (2014 – 2026)
- Alfred Karl
Tätigkeit im Gemeinderat: 24 Jahre (2002 – 2026; von 2014 – 2026 2. Bürgermeister; 2008 – 2014 3. Bürgermeister)

Wahl des 2. Bürgermeisters mit Vereidigung

Der Vorsitzende schlug als 2. Bürgermeister Gemeinderat Christoph Bullinger vor. Es gab keine weiteren Vorschläge.

Einstimmig wurde Herr Christoph Bullinger zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Sonderhofen gewählt.

Herr Bullinger nahm die Wahl an und wurde als 2. Bürgermeister vom Vorsitzenden vereidigt.

Wahl eines weiteren Bürgermeisters/Festlegung eines weiteren Stellvertreters

Es wurde beschlossen, dass kein 3. Bürgermeister gewählt wird. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der beiden Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderat Franz Walch als weiteren Stellvertreter.

Bestellung der Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss werden nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen verteilt.

Bei sieben Ausschussmitgliedern entfallen auf die UWG vier Sitze und auf die CSU drei Sitze:

UWG: Elmar Kuhn, Andreas Mark, Markus Schnabel-Flury, Ann-Kathrin Mark (stv. Vorsitzende)

CSU: Andreas Neubert, Franz Walch, Caroline Müller (Vorsitzende)

Bestellung von Verbandsräten/innen für die Gemeinschaftsversammlung der VGem Aub

Der Gemeinderat bestellte 1. Bürgermeister Tobias Müller sowie den Gemeinderat Elmar Kuhn als weiteren Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung der VG Aub.

Als Stellvertreter wurden 2. Bürgermeister Christoph Bullinger sowie Gemeinderat Franz Walch bestimmt.

Bestellung von Verbandsräten/innen für den Abwasserzweckverband Ochsenfurt

Der Vorsitzende wird vom 2. Bürgermeister vertreten.

Als Verbandsmitglied wurde Gemeinderat Andreas Mark ernannt. Sein Stellvertreter ist Markus Schnabel-Flury.

Stellvertretung bei der Verbandsversammlung des Schulverbandes Gaukönigshofen und des Schulverbandes Sonderhofen

Zur Stellvertretung des 1. Bürgermeisters wird der 2. Bürgermeister bestellt.

Zur Jugendbeauftragten Person wurde 2. Bürgermeister Christoph Bullinger benannt.

Zur beauftragten Person für Seniorinnen und Senioren wurde Frau Gerlinde Michel bestimmt.

Zur beauftragten Person für Menschen mit Behinderung wurde Gemeinderat Elmar Kuhn bestimmt.

Der 1. Bürgermeister wurde zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Aub vorgeschlagen.

Dem ehemaligen 1. Bürgermeister Heribert Neckermann wurde ab dem 01.05.2027 der Pflichtehrensold bewilligt.

Eine neue Geschäftsordnung, die ab 01.05.2026 in Kraft tritt, wurde erlassen.

Über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde ein Satzungsbeschluss gefasst. Die Sitzungen werden im Dorfgemeinschaftshaus Sonderhofen stattfinden, in der Regel immer donnerstags.

Die nächste Gemeinderatsitzung ist für Donnerstag, 18.06.2026 geplant.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

Tobias Müller, 1. Bürgermeister

ABFALLBEWUSSTSEIN
zeigt sich bereits beim Einkaufen!

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Sonderhofen vom 12.05.2026

Die Gemeinde Sonderhofen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 – Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 – IT-Pauschale (digitale Gremienarbeit)

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich das elektronisches Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Sitzungsunterlagen in

Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Entschädigung (IT-Pauschale) zu Beginn der Amtszeit.

- (2) Die IT-Pauschale dient dem Ausgleich von Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung und grundlegende Einrichtung digitaler Endgeräte sowie für die erstmalige Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der IT-Pauschale ist eine schriftliche Erklärung „Zugangseröffnung“ des Gemeinderatsmitglieds gegenüber der Gemeinde, dass es für die Dauer der Amtszeit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 3.
- (5) Die Höhe der IT-Pauschale wird durch Beschluss des Gemeinderats in dieser Satzung festgelegt. Die Höhe der IT-Pauschale beträgt 100,00 €.
- (6) Wird der Verzicht auf Papierunterlagen vorzeitig widerrufen, kann die IT-Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

§ 4 – Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Gemeinde Sonderhofen, den 12.05.2026

Tobias Müller

Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonderhofen

(Landkreis Würzburg)

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.592.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	991.100,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

250.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Sonderhofen, den 25.03.2026

Heribert Neckermann

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Sonderhofen wurde vom Landratsamtes Würzburg rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, öffentlich zugänglich.

Gemeinde Sonderhofen, den 30.04.2026

Heribert Neckermann

1. Bürgermeister

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Sonderhofen

Von April bis einschließlich Oktober ist der Wertstoffhof am Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

Tobias Müller, 1. Bürgermeister

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Sonderhofen die in der Gemeinderatssitzung vom 12.5.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Sonderhofen (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonderhofen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

§ 2 – Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bür-

germeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 – Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1,

Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zu teilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Einzelne Gemeinderat, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

III. Die Ausschüsse

I. Allgemeines

§ 6 – Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8 – Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er

die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9 – Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorsetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10 – Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - bei der Bewirtschaftung/Unterhaltung gemeindlicher Liegenschaften,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 4.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	400,00 €
- Niederschlagung	2.000,00 €
- Stundung	2.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	2.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 4.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 400,00 € je Einzelfall
 3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 4.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Ge-

meinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben keine Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
 - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11 – Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12 – Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine weitere Stellvertreter/in.

- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der geschäftsmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats zu Beginn einer jeden Sitzung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
 Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
 - (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19 – Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Dorfgemeinschaftshaus Sonderhofen statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20 – Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 21 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird verlesen und sodann über deren Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO abgestimmt.

§ 24 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 200,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 400,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
 - (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
 - (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
 - (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28 – Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften als Verlaufsprotokolle gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet und in denen der wesentliche Verlauf der Beratung dargestellt wird. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32 – Anwendbare Bestimmungen

- (1) Gemeinderäte, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33 – Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft Aub (bei Bekanntmachungen für Wahlen und Abstimmungen sowie für öffentliche Gemeinderatssitzungen nach Art. 52 Abs. 1 GO durch Anschlag in der Ortsmitte Sonderhofen (Kasten nahe Haupt-

straße 23) amtlich bekannt gemacht. Als „Anschlag am Rathaus“ gilt der Anschlagkasten nach Satz 1.

- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 34 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2020 außer Kraft.

Sonderhofen, den 12.05.2026

Tobias Müller,
Erster Bürgermeister

Ausschreibung Verpachten eines landwirtschaftlichen Grundstückes

Nachstehend aufgeführtes landwirtschaftlich genutztes Grundstück steht jetzt im Eigentum der Gemeinde Sonderhofen.

Nr.	Gemarkung	Fl.-Nr.	Lage und Nutzungsart	ha	Ar	qm
1	Sonderhofen	575	Mausgrund	01	98	05

Das Grundstück soll zum **01. November 2026** neu verpachtet werden.

Die Pachtdauer soll **6 Jahre** betragen. Eine andere Pachtdauer wäre verhandelbar.

Der Pachtpreis ist pro ha anzugeben.

Gebote sind im **verschlossenen** Briefumschlag mit der Aufschrift „Pachtgebot Sonderhofen“ bis zum

Freitag, 31.07.2026, 12.00 Uhr,

bei der **Verwaltungsgemeinschaft Aub - Liegenschaftsverwaltung - Frau Weber, Marktplatz 1, 97239 Aub**, einzureichen.

**FÜR UNSERE
BÜRGERINNEN UND BÜRGER**

Online-Veranstaltungen im Juni 2026

Digitale Zusammenarbeit mit Ihrer Vermittlungsfachkraft. Wichtige Informationen bei Arbeitsuche/Arbeitslosigkeit

Herzlich Willkommen bei Ihrer Agentur für Arbeit!

Wir möchten Ihnen auch auf diesem Wege alles für eine effektive und gute Zusammenarbeit mit Ihrer Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft mit auf den Weg geben.

Welche Kontaktwege nutzen Sie am sinnvollsten? Welche Chancen zur Selbstinformation bieten wir Ihnen und nicht zuletzt, welche Rechte aber auch Pflichten in der Zusammenarbeit kommen auf Sie zu.

Sie haben am Ende der Veranstaltung die Möglichkeit, offen Fragen zu stellen. Nutzen Sie die Möglichkeit, diese Dinge vor Ihrem Beratungsgespräch zu klären, so bleibt mehr Zeit für das Wesentliche – Ihre berufliche Zukunft!

Datum: 3. und 17. Juni; jeweils um 17.00 Uhr

Beratungs-/Vermittlungsfachkräfte Agentur für Arbeit

Erfolgreiche Bewerbungsschreiben und Tipps für das Vorstellungsgespräch

Eine Bewerbung ist stets auch Werbung in eigener Sache. Wie bereite ich mich darauf vor? Worauf kommt es bei der Bewerbung an? Was gehört alles in meine Bewerbungsmappe? Wie gestalte ich Anschreiben und Lebenslauf? Was ist bei der Online-Bewerbung und im digitalen Bewerbungsverfahren zu beachten? Wie werden Skills im Vorstellungsgespräch abgefragt? Wie läuft ein Vorstellungsgespräch ab? Wie kann ich KI im Bewerbungsprozess nutzen.

In dieser virtuellen Veranstaltung erhalten Sie wertvolle Tipps und Anregungen für Ihre Stellensuche, Bewerbung und das Vorstellungsgespräch.

Datum: 23. Juni, 18.00 – 19.30 Uhr

Referentin: Barbara Brückner (Beauftragte für Chancengleichheit)

Rund um Kinder und Familien

Programm für Juni

Unser Programm für Juni 2026:

Wöchentlich:

- o Jeden **Dienstag, 9.30-11.00 Uhr** „**Babycafé**“ (nicht 02.06. und 09.06.26 sowie am 30.06.26) für Familien/Eltern/Großeltern mit Babys und Kleinkindern im Spital, Hauptstraße 31
- o Jeden **Mittwoch nach Vereinbarung: „Familienzeit“** (nicht am 03.06.26)
Ich nehme mir Zeit für Familien, gerne im Büro oder auch bei schönem Wetter draußen, um über eure Familienthemen zu sprechen. Kommt einfach vorbei oder meldet euch vorab telefonisch bei mir.

Veranstaltungen im Juni:

- o Donnerstag, 12.06.2026, 15.30 Uhr: „**Maja Marienkäfer**“ gemeinsam mit Nadine Kunkel vom BUND Naturschutz Würzburg machen wir uns auf die Suche nach Marienkäfern. Treffpunkt: Spitalwiese unterhalb der Spitalbühne → mit Anmeldung
- o Donnerstag, 18.06.2026, 15.00 Uhr, gemütliches Ankommen ab 14.45 Uhr: „**Wasserspiele**“ mit Claudia Dörr, Treffpunkt Spitalwiese unter dem Nussbaum
- o Dienstag, 23.06.2026, 9.30 Uhr: „**Lesekoffer**“ mit Claudia Ruhe im Rahmen des Babycafés, keine Anmeldung nötig.
- o Donnerstag, 25.06.2026, 15 Uhr: „**Sommerküche**“ mit Melanie Ulzheimer, gemeinsam mit Melanie entdecken wir neue Gerichte für die Sommerzeit. 3€/Familie für die Lebensmittel →Dieses Angebot richtet sich an Kinder ab ca. 1-3 Jahren, Geschwisterkinder sind herzlich willkommen. Anmeldung erforderlich

**Der Familienstützpunkt bleibt vom 26.05.-05.06.2026 geschlossen.
Allen Familien schöne Pfingstferien!**



Ich freue mich auf zahlreiche Begegnungen,
eure Kristina Frede

Email: fsp@stadt-aub.de
Mobil: 0173/40 79 664
Aktuelle Infos findet ihr auf der Homepage der Stadt Aub
<https://www.stadt-aub.de/familienstuetzpunkt/>

Jahresprogramm 2026 der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Würzburg

Graffiti-Workshop

Endlich mal sprühen gehen, ohne Angst erwischt zu werden? Das könnt ihr beim Graffitiworkshop zusammen mit dem langjährigen Sprühkünstler Christoph. Außerdem erklärt euch der Profi ver-

schiedene Sprühtechniken, was beim Sprühen alles zu beachten ist und warum es auch cool aussehen kann, wenn die Farbe „läuft“.

Termin: Samstag, 27.6.2026, 10.00 – 15.00 Uhr
Anmeldeschluss: 13.6.2026
Teilnehmende: 13 bis 17 Jahre; maximal 7 Plätze
Ort: Hettstadt, JUZ, Grundweg 1
Leitung: Christoph Uhlerr
Mitbringen: Kleidung, die schmutzig werden darf, Getränk und ggf. Snack für Pause
Kosten: 25,00 Euro

Rund um „55plus“ / Senioren und Seniorinnen

Beratung in Rentenangelegenheiten im Rathaus Aub

Der nächste Termin zur Beratung in Rentenangelegenheiten bzw. Aufnahme von Anträgen durch Herrn Weißenberger (Versicherterberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) **stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.**

Bei Interesse können Sie den aktuellen Termin im Sekretariat bei Frau Schreiber erfragen und vereinbaren:

- **Tel.** 09335/9710-0
- **E-Mail:** v.schreiber@vgem-aub.bayern.de

Das neue Beratungstelefon der DRV Nordbayern

Zukünftig sind die Auskunfts- und Beratungsstellen und das Servicetelefon der DRV Nordbayern vereint unter einer einzigen Nummer erreichbar: **0921/607 2020 - das Beratungstelefon.** DRV Nordbayern – Ihr Rentenversicherungsträger für Franken

Kirchliche Nachrichten

Angebote für Trauernde

Manchmal fällt es schwer, mit der eigenen Trauer allein zu sein. Die Natur kann helfen, zur Ruhe zu kommen, neue Kraft zu schöpfen und sich behutsam mit anderen auszutauschen.

Wir, der Pastorale Raum Ochsenfurt und die Kath. Landvolkbeziehung, laden zu einer gemeinsamen Wanderung für trauernde Menschen ein. In achtsamer Atmosphäre gehen wir ein Stück Weg zusammen – mit Zeit und Raum für Gespräche, aber auch für Stille. Jede/r darf so sein, wie er oder sie sich gerade fühlt.

Details zur Wanderung:

- am 6. Juni 2026 um 14.00 Uhr
 - Treffpunkt: Radwegkirche Frickenhausen (Pfarrkirche)
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich unter 0931/38663721 oder 09331/8025086.

Wir freuen uns darauf, ein Stück Weg gemeinsam zu gehen. Für Rückfragen: Past.-ref.in Monika Albert, Tel. 0931/8025086, monika.albert@bistum-wuerzburg.de

Und bereits zum Vormerken: 12. Juli 2026 Gottesdienst für Trauernde in der Kunigundenkapelle (Burgerroth)

Soziale Dienste

Sozialstation



Caritas Sozialstation St. Kunigund e. V.
 Marktplatz 11; 97285 Röttingen
 Tel. 09338/9806111
 Fax 09338/9806113
<http://www.kunigund.de>
 E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Würzburg

wir leben helfen



Hilfe in unsicheren Zeiten

Wir beraten vor Ort, telefonisch, teilweise online oder per Video. Infos zu Öffnungs- und Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Frauenberatungsstelle | FBS im SkF

Beratung und Begleitung für Frauen zu allen Fragen, Konflikten und bei Gewalterfahrung
Tel. 0931/450070, fbs@skf-wue.de, www.fbs.skf-wue.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsberatung KSB im SkF

Beratung und konkrete Unterstützung in allen Fragen und Konflikten rund um das Thema Schwangerschaft
Tel. 0931/13811, ksb-wue@skf-wue.de
www.schwanger.skf-wue.de

Frauenhaus | FH im SkF

Beratung und Schutzraum bei häuslicher Gewalt
Tel. 0931/4500777, fh@skf-wue.de, www.skf-wue.de

Erziehungsberatung für Familien, Kinder und Jugendliche in Aub

Beratung bei Fragen zu Erziehung, Probleme in der Schule, Trennung und Scheidung, Entwicklung des Kindes
Jeden Montag im Familienstützpunkt, Hauptstraße 31, Aub bei Jelena Rösch, Tel. 0172/9728132
rosch.jelena@skf-wue.de, www.skf-wue.de

10 Jahre pro-aktive Beratung – eine gelingende Kooperation zum Schutz von Frauen mit dem Polizeipräsidium Unterfranken

Das bestehende Unterstützungssystem für Frauen, die von häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt sowie (Ex-)Partnerstalking betroffen sind, wird seit nunmehr zehn Jahren durch das Angebot der pro-aktiven Beratung im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Unterfranken wirkungsvoll ergänzt. Grundlage dieses besonderen Hilfsangebots ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem Polizeipräsidium und den spezialisierten Beratungsstellen. Seit 2016 sind die pro-aktiven Beratungsstellen der beiden Würzburger Frauenhäuser von AWO (Arbeiterwohlfahrt) und SkF (Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg) für die Region Mainfranken – Stadt und Landkreis Würzburg, Landkreis Main-Spessart und Landkreis Kitzingen – zuständig. In Aschaffenburg (Region Untermain) und Schweinfurt (Region Main-Rhön) besteht das Angebot bereits seit 2015.

Das Konzept der pro-aktiven Beratung setzt direkt nach einem Polizeieinsatz oder einer Anzeigenerstattung an: Betroffene Frauen werden von den Einsatzbeamt/innen vor Ort über die Möglichkeit des pro-aktiven Beratungsangebotes informiert. Mit Einverständnis der Betroffenen nimmt eine Mitarbeiterin der jeweiligen Beratungsstelle daraufhin Kontakt zur Frau auf. Dieses zugehende und niedrigschwellige Vorgehen ermöglicht schnelle Unterstützung in einer oft hochbelastenden Situation für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder.

Mit dem pro-aktiven Beratungsangebot können so auch Frauen erreicht werden, die durch die Gewalterfahrungen traumatisiert, entmutigt oder isoliert sind – und von sich aus keinen Zugang zu Beratung und Unterstützungsangeboten finden.

Im Mittelpunkt der Beratung stehen Krisenintervention, Klärung der individuellen Gefährdungssituation, Informationen zu Schutzmaßnahmen sowie eine psychosoziale Begleitung. Ziel ist es, die Frauen zu stabilisieren, sie zu stärken und ihnen Raum zu geben, das Erlebte aufzuarbeiten. Auch die Situation eventueller mitbetroffener Kinder wird dabei stets berücksichtigt.

Die pro-aktive Beratung ist mit ihrer zeitnahen Intervention ein ergänzender Baustein im Gewaltschutz zwischen polizeilichen Maßnahmen und Schutzmaßnahmen im Rahmen des Zivilrechts bzw. Gewaltschutzgesetzes. Sie verweist Klientinnen bei Bedarf an Fachstellen weiter und schafft dadurch im besten Fall den Zugang zu bedarfsgerechter Unterstützung und Begleitung über die akute Krise hinaus.

Übergeordnetes Ziel des Angebots ist es, weitere Gewalttaten zu verhindern und den betroffenen Frauen eine gewaltfreie Perspektive zu eröffnen. Schutz, Sicherheit und Stabilisierung stehen dabei im Fokus.

Wichtiger Bestandteil der Kooperation mit dem Polizeipräsidium ist der regelmäßige Austausch mit den Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer und die gemeinsame Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes. Ebenso elementar ist die enge Abstimmung mit den Schwerpunktsachbearbeiter/innen Häusliche Gewalt, die an jeder Polizeidienststelle für Opfer Häuslicher Gewalt zuständig sind. Damit der fachliche Austausch zwischen Polizei und Beratungsstellen gewährleistet ist, finden außerdem seit zwei Jahren durch die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen regelmäßig Dienstunterrieche in den örtlichen Polizeidienststellen statt.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Kooperation kamen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen mit der Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer, Kriminaloberkommissarin Holzmann, zusammen. In einem gemeinsamen Austausch wurde auf die vergangenen Jahre zurückgeblickt, die vertrauensvolle Zusammenarbeit gewürdigt und Perspektiven für die Weiterentwicklung der Kooperation erarbeitet.

Die Bilanz fällt positiv aus: Die pro-aktive Beratung hat sich als wichtiger Baustein im Hilfesystem etabliert und trägt maßgeblich dazu bei, betroffene Frauen frühzeitig zu erreichen und nachhaltig zu unterstützen.

Telefon- und Notfallseelsorge

- **Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V.**,
Tel. 0800/1110111, 0800/1110222 und 116123
- **Fachstelle Suizidberatung Würzburg:** Tel. 0931/57171

-
- **Wildwasser Würzburg e. V.** (Für Frauen), Tel. 0931/13287
 - **Gewalt gegen Frauen:** Tel. 0800/0116016
 - **AWO Frauenhaus:** Tel. 0931/619810

-
- **Kinder- u. Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer):**
116 111
 - **Elterntelefon (Nummer gegen Kummer):** Tel. 0800/1110550

-
- **Ehe-, Familien-, Lebensfragen,** Tel. 0931/386-69000

-
- **Selbsthilfegruppe finden:** Tel. 0931/373 468
AGUS e. V. Selbsthilfegruppe nach Suizid eines Familienangehörigen: wuerzburg.agus-selbsthilfe.de

-
- **Mobbing-Beratungsstelle der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung in Würzburg:** Tel. 0931/38665328

-
- **Schuldnerberatung**
Christopherus GmbH Würzburg, Tel. 0931/322413

Beratung für Menschen mit Behinderung

Angebot des EUTB® – Teilhabeberatung des BBSB und des Bezirks Unterfranken

Wir beraten Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, Menschen mit chronischer Erkrankung, von chronischer Erkrankung bedrohte Menschen individuell, kostenlos und umfassend an einem Ort Ihrer Wahl. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Angehörigen.

Tel. 0931/465 295 11
Mobil: 0151(25045151 (Volker Tesar)
Mobil: 0171/7955759 (Barbara Noll)
www.teilhabeberatung-wuerzburg@bbsb.org

Wir gehören zum
KU

**DIE PFLEGEBERATUNG
VOR ORT**

Kostenfreie Einzelberatung zu
Pflege, Demenz und
Wohnen im Alter

Röttingen
Alte Schule, Herrnstraße 19

08. Juli 2026 von 14 - 17 Uhr
05. August 2026 von 14 - 17 Uhr
02. September 2026 von 14 - 17 Uhr

Kontaktieren Sie uns gerne für einen persönlichen
Beratungstermin unter:
0800 0001027 oder pflegerberatung@wirkommunal.de

Nur nach
Termin-
vereinbarung

WIRKOMMUNAL.
Für Senioren im Landkreis Würzburg
Zeppelinstraße 67
97074 Würzburg
www.wirkommunal.de




Notdienste

Polizeinotruf: 110

Bei Verbrechen oder Unfällen ohne Personenschäden

Notarzt und Feuerwehr: 112

Bei Unfällen mit Verletzten und in lebensbedrohlichen Situationen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei behandlungsbedürftigen Beschwerden außerhalb der Sprechzeiten

Giftnotruf München: 089/19240

Bei Verdacht auf eine Vergiftung

Polizei Ochsenfurt: 09331/874100

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst hilft nachts oder am Wochenende bei gesundheitlichen Beschwerden (beispielsweise bei hohem Fieber, Bauchschmerzen oder Erbrechen), mit denen Sie normalerweise in eine Hausarzt- oder Facharztpraxis gehen würden. Sie sind sich unsicher, ob Sie mit Ihren Beschwerden eine Bereitschaftspraxis aufsuchen sollten? Rufen Sie bei der **116 117** an und sagen Sie speziell geschulten Mitarbeitenden, was Ihnen fehlt. Sie erhalten eine fachliche Beratung, was nun zu tun ist.

Bereitschaftspraxis im Juliusspital Würzburg:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	8.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr

Bereitschaftspraxis in der Klinik Kitzinger Land:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	9.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr

Bei lebensbedrohlichen Symptomen (beispielsweise bei Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft und Vergiftungen) rufen Sie bitte den **Rettenotsdienst** unter der **Nummer 112**.

Zahnärztlicher Notdienst

Sie finden den für Sie jeweils aktuellen zuständigen zahnärztlichen Notdienst unter www.notdienst-zahn.de.

Bitte rufen Sie vorab in den Zahnarztpraxen an, da sich kurzfristige Änderungen ergeben können.

Apothekennotdienst

Den aktuellen Apothekennotdienst finden Sie unter www.blak.de/notdienstsuche oder



0800 00 22833
Kostenlos vom Festnetz



Anruf 22833
0,69€ pro Min. aus Mobilfunk



SMS an 22833
0,69€ pro SMS

Blutspendetermine in der Umgebung

SCHENKE LEBEN SPENDE BLUT Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes

Dienstag, 23.6.2026

Gasthof Stern, Hauptstr. 3, Gollhofen
von 16.30 – 20.30 Uhr

Donnerstag, 25.6.2026

Grundschule, Schulstr. 1, Giebelstadt
von 16.30 – 20.00 Uhr

Neues aus unseren Büchereien

Stadtbücherei Aub

Öffnungszeiten:

Dienstag:	15.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 11.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de
Telefon-Nr. 09335/997422

Geöffnet:

Sonntag	12.30 – 13.30 Uhr
Dienstag	16.00 – 17.00 Uhr

Neue Hörbücher für Kinder und Erwachsene!

AUS DEM VEREINSLEBEN

Vereine Aub

Arbeiterkrankenunterstützungsverein Aub

Unsere Termine:

Mitgliederversammlung am **Samstag, 30. Mai** ab 16.00 Uhr im Gasthaus „Weißes Roß“

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Jahresberichte
 3. Vereinsausflug 2026, Vorstellung der Fahrt
 4. Grußworte und Verschiedenes
- Stammtisch am Dienstag, 9. Juni ab 15.00 Uhr im Café Schedel
Alfred Gehring
Vorsitzender

Aub Aktiv

Generalversammlung

Am **Dienstag, 16.6.2026** findet um 20.00 Uhr im Café Schedel die diesjährige Generalversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen des Vorstands
8. Wünsche, Anträge, Sonstiges
gez. Thomas Langer, Schriftführer

Förderverein

Fränkisches Spitalmuseum Aub



Blues- und Rockmusik in Aub!

Live-Konzerte unterm Glasdach auf der Spitalbühne!

Unser Programm 2026

Samstag, 20.6.2026

The Fabulous Robert Cotton Band, Spitalbühne, 19:30, Eintritt frei

Spätestens seit der Teilnahme als Viertelfinalist bei „The Voice of Germany“ hat sich Bluessänger und Gitarrist Robert Cotton einen Namen gemacht. Er bringt mit seiner Band alle Facetten des Blues. Ein Erlebnis.

Samstag, 1.8.2026: Iss Was Doc, Benefizkonzert

Spitalbühne, 19.30 Uhr, Eintritt frei

Iss Was Doc ist eine Band aus dem Würzburger Raum, die Blues-rock, Jazziges, Oldies und ähnliche Musik spielt, also Clapton, Cocker, Dire Straits, Deep Purple, u. v. m.. Ein bunter Haufen, teils älter, teils jünger, aber alle eint der Spaß und die Begeisterung an guter handgemachter Musik.

Alle haben über die Jahre eine Menge Banderfahrung gesammelt. Gute, tanzbare Musik, die in die Beine geht.

Benefizkonzert zu Gunsten der Hilfsorganisation Humedica

Wie immer ist für kühle Getränke zu entspannten Preisen bestens gesorgt.

Künstler und Still got the Blues freuen sich auf euren Besuch!

Freiwillige Feuerwehr Aub



Termine Juni

Mittwoch, 3. Juni, 19.00 Uhr

Besuch des Feuerwehrfestes in Hopferstadt – Florishirt

Treffpunkt am FW-Haus, 18.00 Uhr

Donnerstag, 11. Juni, 19.00 Uhr

Floritreff – Arbeiten rund um die Feuerwehr

Montag, 15. Juni, 19.30 Uhr

3. Frühjahrsübung – die neue Führung freut sich auf zahlreiche Teilnahme

Frank Jacob, Schriftführer

Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub

Sonntag, 28. Juni

Sommerfest im Auber Seniorenheim
musikalische Unterhaltung ab 14.00 Uhr

Verschönerungsverein Aub

Fahrt zur Landesgartenschau Ellwangen am Sonntag, 12. Juli 2026

Eingeladen sind alle Blumen- und Pflanzenfreunde, Mitglieder und Nichtmitglieder zur Fahrt nach Ellwangen. Der Bus startet am Sonntag, 12. Juli 2026 um 8.00 Uhr am Feuerwehrhaus in Aub (Parkmöglichkeit am Seniorenzentrum).

Nach der Ankunft in Ellwangen können die Teilnehmenden das Gartenschaugelände auf eigene Faust erkunden. Die Rückfahrt ist gegen 16.30 Uhr geplant. Auf der Heimfahrt kehren wir noch gemeinsam zum Abendessen nahe Rothenburg im „Gasthof Linden u. Wildkräuterhotel“ ein. Gegen 20.00 Uhr wollen wir wieder zurück in Aub sein.

Die Fahrt kostet für Mitglieder 45,- € und für Nichtmitglieder 48,- €. Inkludiert sind hierbei die Busfahrt und die Eintrittskarte.

Wir bitten um **Anmeldung bis spätestens 10. Juni 2026** bei Silvia Pfeufer, Tel. 09335/9970114, oder Bärbel Deppisch, Tel. 0151/55893554.

Wir behalten uns vor, bei zu geringer Teilnehmerzahl den Ausflug abzusagen

gez. Kerstin Menth, Schriftführerin

Musikgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth

Reichelsburgfest vom 05.06. - 7.6.2026 auf der historischen Reichelsburg in Baldersheim

Auch dieses Jahr findet in Baldersheim bei Aub wieder das historische Reichelsburgfest auf der Burgruine der Reichelsburg statt.

Freitag, 5. Juni

Nach 10 Jahren spielt auf der Burg wieder eine Live-Band. Mit „Wurst Case“ geht eine Band mit Musikern aus Baldersheim und Umgebung an den Start und wird mit ihrer energiegeladene Bühnenpräsenz und der Spaß an Livemusik die Nacht zum Tag machen. Im Anschluss wird mit heißer Disco-Musik von **DJ CKAY** im Burghof unter freiem Himmel abgefeiert. In den dunklen Gewölbekellern der Burg wird es Getränke nach altem Rezept geben.

Samstag, 6. Juni

Am **Samstagabend** übernehmen der Truchseß und seine Burgfrau die Schlüssel der Burg. Als besondere Attraktion gibt es in diesem Jahr den schon legendären **Ritterschmaus**. Eine ganze Sau wird vor Ihren Augen frisch gegrillt. Für die musikalische Unterhaltung auf der Burg sorgen ab **18.30 Uhr** dieses Jahr die „**Winzerkapelle Beckstein**“.

Ab **20.00 Uhr** bekommt der Truchseß vom Bürgermeister der Stadt Aub für den Zeitraum des Festes die Schlüssel der Burg überreicht.

Sonntag, 7. Juni

Der **Sonntag** beginnt um **10.30 Uhr** mit einem gemeinsamen Gottesdienst auf der Burg. Im Anschluss sind alle herzlich zum **Fränkischen Hochzeitsessen** eingeladen. Die „**Musikkapelle Gaukönigshofen**“ wird das Fest am Vormittag musikalische umrahmen.

Um **14.00 Uhr** zeigen die **Jugendkapellen, Kindergartentanz und Blockflötenkinder** ihr musikalisches bzw. tänzerisches Können. Ab **15.00 Uhr** wird einfach schöne Blasmusik mit **Viva Bella Musica** zu hören sein.

Im Anschluss wird mit dem **Noochdgägern** das Fest seinen musikalischen Abschluss finden.

Der Turm der Reichelsburg wird am Sonntag für die Besucher des Festes geöffnet sein.

Der Truchseß und seine Burgfrau wünschen Ihnen ein unvergessliches Wochenende in Baldersheim und freuen sich darauf, Sie persönlich auf der Reichelsburg begrüßen zu dürfen.



Der Truchseß lädt ein
**Reichels
BurgFest**
**05.-07. Juni
Baldersheim**
Freitag, 05. Juni

CKAY (Ausweiskontrolle) **WURST CASE**

Reichelsburg

Samstag, 06. Juni

18:30 Uhr **Sau am Spieß** und Stimmung mit der **Winzerkapelle Beckstein**

20:00 Uhr **Einzug des Truchseß**

Sonntag, 07. Juni

10:30 Uhr **Gottesdienst** auf der Burg
mit der **Musikkapelle Gaukönigshofen**
im Anschluss **Fränkisches Hochzeitsessen**

14:00 Uhr Jugendkapellen, Kindergartentanz und Blockflötenkinder

15:00 Uhr einfach schöne Blasmusik mit **Viva Bella Musica**

19:00 Uhr Stimmungsvoller Ausklang mit den **Noochdgägern**

Tennisclub Aub



Sommertraining

Das wöchentliche Training für Kinder/Jugendliche/Erwachsene hat am 2. Mai 2026 begonnen. Du hast noch Interesse daran teilzunehmen? Du bist schon bei uns dabei?

Oder ein Neuling, egal ob aus Aub oder den umliegenden Ortschaften und möchtest gerne Tennis spielen?

Dann melde dich jetzt noch bei Matthias Gans, Tel. 0160 90555773 (Mobil/WhatsApp) oder schreibe uns eine E-Mail an tcaub@t-online.de.

Bei Bedarf können Tennisschläger anfangs vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ab sofort wieder - wöchentlicher Dienstagstreff

Hallo, auch in diesem Jahr gibt es wieder die Möglichkeit, sich in ungezwungener Atmosphäre zum Tennisspielen zu treffen. Dieses Jahr findet unser Tennistreff wieder am **Dienstag** statt. Du hast Zeit und Lust, etwas Sport zu machen? Dann komm doch einfach vorbei. Beim **Dienstagstreff** können sich alle Tennisbegeisterte wöchentlich ab ca. 18.30 Uhr treffen und den Schul-/Arbeitstag bei Sport und Geselligkeit ausklingen lassen. Dies soll auch eine

Anlaufstelle für diejenigen sein, die nicht die Möglichkeit haben, jede Woche zu spielen, aber dennoch ab und zu Zeit dafür finden. Wir freuen uns auf euch.

Unsere Termine 2026:

Sonntag, 4. Oktober: Saisonabschluss mit Schleifchenturnier

Vereine Gelchsheim

Seniorenbeirat Markt Gelchsheim

Mittwoch, 17. Juni 2026 -
14.30 Uhr Bürgerstube - DHH
Lerchenstr. 1, 97255 Gelchsheim



EINLADUNG

Vortrag „Sicher im Alltag“
der KPI Würzburg
Beratungsstelle - Prävention.
Referent: Kriminalhauptkommissar Markus Bursch

- Taschendiebstahl
- Schockanrufe
- Falsche Polizeibeamte

LASST EUCH NICHT REINLEGEN !

Info: Seniorenteam-GelchsheimPT-online.de

Musikkapelle Gelchsheim



Liebe Freunde der MKG,
im Juli findet wieder wie gewohnt unser Schloss- und Seefest in Gelchsheim statt. Darum hier für euch schon mal das diesjährige Festprogramm zum Vormerken.

Gerne feiern wir mit euch aber auch schon im Juni bei den folgenden Gelegenheiten.

Terminvorschau:

Do., 4.6.2026: Fronleichnamsprozession
So., 7.6.2026, 13.00 Uhr: Feuerwehrfest-Umzug in Hopferstadt
Fr., 26.6.2026, 19.00 Uhr: Johannisfeuer am Sportheim
Fr., - So., 17. - 19.7.2026: Schloss- und Seefest
gez. Simon Geßner, Schriftführer der MKG

Die Musikkapelle Gelchsheim e.V. lädt ein zum

SCHLOSS UND SEEFEST

17. - 19. Juli 2026
GELCHSHEIM

Freitag 17. Juli 21.30 Uhr **Birthday Party** mit Live Band 

Samstag 18. Juli 18.30 Uhr Gute Unterhaltung mit den **Stalldorfer Musikanten**

Familientag Sonntag 19. Juli 11.00 Uhr Fröhschoppen und Mittagstisch mit unserem **Musiknachwuchs**
13.30 Uhr Stadtkapelle **Aub**
18.30 Uhr Blaskapelle **Altmannshausen**
22.30 Uhr **Musikfeuerwerk** zum Abschluss

GELCHSHEIMER MUSIKANTEN

Für unsere kleinen Gäste gibt es eine Höpburg, Torwand, Rotenrutsche, Sandkasten und Bienenstockchen. Bei schlechtem Wetter findet das Fest in der nächstgelegenen Rethalle statt. Für die betriebliche Wert ist bestens gesorgt. Änderungen vorbehalten!

Obst- und Gartenbauverein

Kurs mit Schnittvorführung an Streuobstbäumen



**SOMMER
OBSTBAUM
SCHNITTKURS**
mit Jessica Tokarek
Dipl.-Ing. Gartenbau (FH)-Kreisfachberaterin

Samstag, 4. Juli 2026
Treffpunkt 8:30 Uhr am Dorfplatz in Gelchsheim

Kurs mit praktischer Schnittvorführung an
Streuobstbäumen.
Gesamtdauer ca. 3 - 4 Stunden.
Die Teilnahme ist kostenlos.
Bitte Werkzeuge wie Astscheren, Sägen
oder Teleskopsägen mitbringen.

Info und Anmeldung:
ogv-gelchsheim@outlook.de

SV Gelchsheim

Bambini-Training U7 – SV Sonderhofen/SV Gelchsheim

Du hast Lust auf Bewegung und suchst eine sportliche Herausforderung? Du spielst gerne Fußball und bist Jahrgang 2019 oder jünger? Du kommst aus Gelchsheim oder einem Ortsteil? Dann schau doch gerne einfach mal beim Bambini-Fußballtraining des SV Sonderhofen/SV Gelchsheim vorbei.

Das Training findet jeden Freitag von 16.00 – 17.30 Uhr (mit Ausnahme der Ferien) auf dem Sportplatz in Sonderhofen statt.

Kontakt: Benjamin Kremer - Tel. 0175 3229971.

Für alle interessierten Jungfußballer

Du spielst gerne Fußball und willst Teil einer Gemeinschaft werden? Du kommst aus Gelchsheim oder einem Ortsteil? Du bist zu alt für die U7? Dann melde dich doch gerne unverbindlich bei uns. Wir versorgen dich mit allen Informationen rund um Trainingszeit und -ort deiner Altersgruppe.

Der SV Gelchsheim bedankt sich für die Unterstützung der 1. und 2. Mannschaft in der vergangenen Saison!

Besucht uns auf Social Media!

Spieltermine, Spielberichte und Aktuelles aus dem Verein:

Facebook



Instagram



WhatsApp



Vereine Sonderhofen

Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen

Weißbierabend

Herzliche Einladung zu unserem traditionellen Weißbierabend am Donnerstag (Fronleichnam), den 4.6.2026 um 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus. Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen.

Liebe Mitbürger/innen,
eine **Helfereinteilung** für unser Feuerwehrfest im September 2026 ist am **Freitag, den 12.6.2026 um 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus**. Hierzu sind alle Einwohner herzlich eingeladen. Bei dieser Veranstaltung sind die verschiedenen Bereichsleiter vor Ort und freuen sich über viele freiwillige Helfer.

Einladung zum Kammersabend der Freiwilligen Feuerwehr Sonderhofen für Aktive, Passive und Förderer

Liebe Kameradinnen und Kameraden,
die Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen feiert am Samstag, den 27. Juni 2026 den Kammersabend im Feuerwehrhaus Sonderhofen. Beginn ist um 18.00 Uhr mit einem Gottesdienst und anschließender Totenehrung in der St. Johannes der Täufer-Kirche in Sonderhofen. Im Anschluss wird zum Feuerwehrhaus marschiert und es finden verschiedene Ehrungen langjähriger Kameradinnen und Kameraden statt.

Teilnahme für alle Aktiven in Dienstuniform.

gez. K. Götz, Schriftführerin

Musikverein Sonderhofen



Mit großer Freude blicken wir auf unser Musikfest am 30. April und 1. Mai 2026 zurück. Es war ein voller Erfolg – dank Euch!

Unser besonderer Dank geht...

- an die vielen fleißigen Helferinnen und Helfer, ohne die das Fest nicht hätte stattfinden können,
- an die Kuchenspender für die leckeren Kuchen und Torten,
- an die „Musikkapelle Gelchsheim“ und „Die Linsenspitzer“ für die großartige musikalische Unterhaltung,
- an unsere Nachbarn für ihr Verständnis
- und natürlich an die vielen, vielen kleinen und großen Besucherinnen und Besucher!

*Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!
Euer Musikverein Sonderhofen e. V.*

Starte dein Musik-Abenteuer

Wir starten ab Herbst 2026 eine neue Ausbildung von Jungmusikanten.

Dazu findet am **Samstag, 20.6.2026 um 9.30 Uhr** ein Infoveranstaltung mit Instrumentenvorstellung im Musikheim statt.

Wer an diesem Tag keine Zeit hat, aber gerne ein Instrument lernen möchte, kann sich gerne bei uns melden.
Wir freuen uns auf Euer Kommen!
S. Neckermann, Schriftführerin

Sportverein Sonderhofen 1946

Spielertermine im Juni

U15 C-Jugend (Gruppe WÜ)

spielt als: (SG) DJK-SV Riedenheim, Heimspiele in Riedenheim
Mi., 10.6.2026, 18.45 Uhr, Klein-/Großlangheim - **SVS U15**
Sa., 20.6.2026, 13.00 Uhr, **SVS U15** - Markt Einersheim

U13 D-Jugend (I: Kreisklasse 1/II: Gruppe KT/OCH 2)

spielt als: (SG) SV Gelchsheim, Heimspiele in Gelchsheim
Trainer für den SVS: Robert Wörle
Fr., 12.6.2026, 17.00 Uhr, SV Gaukönigshofen - **SVS U13 (II)**
Fr., 12.6.2026, 17.30 Uhr, TSV Erlabrunn - **SVS U13 (I)**
Sa., 20.6.2026, 10.00 Uhr, **SVS U13 (I)** - SV Kürnach
Sa., 20.6.2026, 11.30 Uhr, **SVS U13 (II)** - Bayern Kitzingen II
Sa., 27.6.2026, 10.30 Uhr, Lohr am Main - **SVS U13 (I)**
Sa., 27.6.2026, 14.00 Uhr, **SVS U13 (I)** - Creglingen/Bieberehren II



80 Jahre SV Sonderhofen

04.07.2026 · Italienischer Abend

Ab 13:00 Uhr
Kaffee & Kuchen

Ab 17:00 Uhr
Pizza, Pasta, Rotwein

Ab 19:30 Uhr
Für gute Stimmung sorgt das DUO M&M

13:00 Uhr
Fußballspiele der U9

15:00 Uhr
Jubiläumsturnier

05.07.2026 · Festsonntag

10:00 Uhr
Gottesdienst, anschließend Musikzug zum Sportheim

11:00 Uhr
Festbeginn mit Ehrungen, anschließend Mittagessen und musikalische Umrahmung der Musikkapelle Sonderhofen

Ab 13:00 Uhr
Kaffee & Kuchen

12:00 Uhr
Fußballspiel der U11

13:30 Uhr
Fußballspiel der U13

15:00 Uhr
Aufführung der Danceflowers

15:30 Uhr
Sprung der Oberhäuser Fallschirmspringer mit Auslosung der Gewinner des Tippspiels

16:30 Uhr
Spiel der U17 gegen die U15 Würzburger Kickers

Saubere Landschaft und Umwelt

Generationswechsel an der Vereinsspitze des Vereins Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen e. V.

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Vereins Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen e. V. am 11.3.2026 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Nach erfolgreicher Arbeit übergibt der bisherige Vorsitzende, Wolfgang Knorr, das Amt an seinen Nachfolger. Ab sofort übernimmt Michael Bullinger den Posten des 1. Vorsitzenden. Den Vorstand vervollständigen Felix Langmantel (2. Vorsitzender), Irene Jörg (Kasse) und Thomas Dymalla (Schriftführer). Als Beisitzer fungieren Carolin Müller, Andy Michel und

Wolfgang Knorr. Der neu gewählte Vorstand blickt der kommenden Aufgaben mit viel Motivation entgegen.

Ein nächster Programmpunkt ist ein Vortrag über Honigbienen mit dem Titel „Wie kommt der Honig ins Glas?“. Der Termin ist der 12. Juni 2026, 15.00 Uhr, Oberhofer Straße 19, Sonderhofen. Anmeldung bitte bis zum 5.6.2026 bei Thomas Dymalla (0176 64830809).

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

100 Jahre Musikverein Aufstetten: Unser Musikfest an Fronleichnam

Am Donnerstag, den 4. Juni 2026 (Fronleichnam), lädt der Musikverein Aufstetten alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste aus nah und fern herzlich ein, dieses besondere Jubiläum gemeinsam zu feiern. Der Festtag beginnt um 9.00 Uhr mit einer feierlichen Messfeier in der Kirche. Im Anschluss findet auf dem angrenzenden Dorfplatz der offizielle Festakt mit Reden und Ehrungen verdienter Musiker statt. Die Trachtenkapelle Bieberehren sorgt währenddessen sowie zum anschließenden Mittagstisch für den passenden musikalischen Rahmen.

Für das leibliche Wohl ist ab 12.00 Uhr mit herzhaften Bratwürsten, Steaks und traditionellem fränkischen Hochzeitsessen bestens gesorgt. Zur gemütlichen Kaffeezeit ab 14.00 Uhr lockt eine große Auswahl an Kuchen ins Dorfgemeinschaftshaus, während Sie dort bei einer Bilderausstellung tief in die Vereinsgeschichte eintauchen können. Parallel dazu übernehmen auf dem Dorfplatz die Stalldorfer Musikanten die Unterhaltung.

Für die nötige Erfrischung ist ebenfalls bestens gesorgt: Neben alkoholfreien Getränken, Bier und Wein lädt unsere Day-Drinking-Bar zu Aperol Spritz, Hugo oder einem Sommertraum ein. Wir freuen uns darauf, diesen Tag mit zahlreichen Besuchern zu verbringen. Kommen Sie vorbei und feiern Sie mit uns!

SONSTIGE BEHÖRDENINFORMATIONEN

Streuobst für alle: Förderaktion im Landkreis Würzburg vom 1. Juni bis 31. Juli – 45 Euro für jeden gepflanzten Baum

Der Landkreis Würzburg und der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege setzen 2026 gemeinsam ihr Engagement für Naturschutz, Artenvielfalt und den Erhalt der heimischen Kulturlandschaft fort: Unter dem Motto „Streuobst für alle!“ können Bürgerinnen und Bürger erneut Obstbäume für ihre privaten Grundstücke bestellen und so aktiv zur Förderung von Klima, Biodiversität und regionaler Versorgung beitragen. Die Bestellphase läuft in diesem Jahr vom 1. Juni bis 31. Juli. Die Ausgabe der Bäume erfolgt zentral am Landratsamt Würzburg am 27. und 28. November 2026.

Im Rahmen des bayerischen Streuobstpakts erhalten Teilnehmer für jeden gepflanzten Hochstamm-Obstbaum eine Förderung von bis zu 45 Euro des tatsächlichen Kaufpreises. Voraussetzung ist eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Metern. Bei klassischen Obstsorten wie Apfel, Birne oder Zwetschge deckt die Förderung in der Regel die vollständigen Anschaffungskosten ab.

Große Sortenvielfalt ohne Einschränkungen

Auch weitere Obst- und Wildobstarten wie Walnuss, Quitte und Esskastanie sind förderfähig. Für Wildobst kann im Einzelfall ein Eigenanteil erforderlich sein, was jedoch in den vergangenen Jahren nur selten notwendig war. Es können prinzipiell beliebig

viele Bäume bestellt werden. Der begrenzende Faktor ist dabei die zur Verfügung stehende Fläche, da pro Baum eine Pflanzfläche von rund 100 Quadratmetern eingehalten werden sollte, um eine fachgerechte Entwicklung der Bäume sicherzustellen. Die Teilnahme ist ohne Sortenbeschränkung möglich. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern eine große Auswahl an Obstgehölzen zur Verfügung, die sowohl die ökologische Vielfalt stärkt, als auch zur regionalen Selbstversorgung beiträgt. Nicht förderfähig sind weiterhin Pflanzungen in intensiv bewirtschafteten gewerblichen Anlagen mit hoher Pflanzdichte sowie Doppelförderungen im Rahmen anderer Programme oder verpflichtender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Mit dem Streuobstpakt hat sich der Freistaat Bayern das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 eine Million neue Streuobstbäume zu pflanzen, um den in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangenen Bestand nachhaltig zu stärken – auch im Landkreis Würzburg.

Bestellung und Kontakt

Bestellungen sind vom 1. Juni bis 31. Juli über das Formular unter www.landkreis-wuerzburg.de/streuobst oder per E-Mail an streuobst@lra-wue.bayern.de möglich.

Erforderliche Angaben:

- Anzahl der gewünschten Bäume
- Art und Sorte
- Pflanzort (Adresse oder Flurnummer)
- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer)

Fragen beantworten die Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege, Jessica Tokarek (Tel. 0931/8003-5463), und Streuobstberater Michael Wiesneth (Tel. 0931/8003-5456).

Kostenloses Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

Das Landratsamt Würzburg bietet jeden Monat in Zusammenarbeit mit den Aktivsenioren Bayern e. V. einen Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe sowie Existenzgründer aus Stadt und Landkreis Würzburg an. Interessierte bekommen in einer kostenlosen Erstberatung individuell und vertraulich Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich Strategien zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge entwickeln lassen – zum Beispiel, wenn es um Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing und Firmenübergaben geht.

Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprech- und Informationstag findet am Mittwoch, 10. Juni 2026, von 9.00 – 12.30 Uhr in Würzburg statt. Eine Anmeldung ist erforderlich bei Brigitte Schmid (Tel. 0931/8003-5112, E-Mail: b.schmid@lra-wue.bayern.de).

Wer sind die Aktivsenioren?

Die Aktivsenioren Bayern e. V. unterstützen Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen bei betriebswirtschaftlichen Aufgaben – umfassend und individuell. Ihre 400 Mitglieder sind ehemalige Führungskräfte, Unternehmer und Freiberufler aus allen Branchen. Sie beraten ehrenamtlich und uneigennützig, sind wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

SONSTIGES

LAG Süd-West-Dreieck

Förderaufruf 2026: LAG SüdWestDreieck unterstützt innovative Projekte



Die LAG Süd-West-Dreieck e. V. ist ein regionaler Zusammenschluss im süd-westlichen Landkreis Würzburg. Im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER wirkt sie als zentraler Motor für die Entwicklung unseres ländlichen Raums. Als starkes Netzwerk aus kommunalen, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren entscheidet die LAG eigenständig, welche innovativen Projekte mit LEADER-Mitteln unterstützt werden und

Hassold's SPARGEL aus Sommerhausen



Wir kommen wieder zu Ihnen mit

SPARGEL + ÄPFEL aus eigener Ernte

am Samstag, 06.06. + 13.06.2026

8:00 - 8:45 Uhr **Aub:** Marktplatz

10:55 - 11:10 Uhr **Gelchsheim:** Rathausplatz

11:15 - 11:30 Uhr **Sonderhofen:** Dorfplatz

Pflegefachkräfte (w/d/m)
keine Vorkenntnisse erforderlich

PflegehelferInnen (w/d/m)
gesucht

- fairer Arbeitgeber
- wohnortnah
- familienfreundlich
- gutes Betriebsklima

 Caritas-Sozialstation St. Kunigund e.V.

www.kunigund.de/stellenangebote
Marktplatz 11
97285 Röttingen
Tel.: 09338-980 61 11



setzt sich unter dem Motto „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Heimat“ für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung zwischen Main und Tauber ein.

In den vergangenen zwei Jahren ist in unserer LEADER-Region viel in Bewegung gekommen. Zahlreiche engagierte Menschen, Vereine, Initiativen, Unternehmen und Kommunen haben Ideen eingebracht, Projekte entwickelt und gemeinsam mit uns auf den Weg gebracht. Von der Padelarena über ein Kulturzentrum bis hin zum Seniorenbus – die Vielfalt der Vorhaben zeigt, wie lebendig und kreativ unsere Region ist. Dieses große Interesse freut uns sehr.

Für die laufende Förderperiode stehen aktuell noch LEADER-Mittel zur Verfügung. Sie haben eine Idee für ein Projekt, die einen Mehrwert für die Region bietet? **Dann melden Sie sich gerne telefonisch bei uns unter 0931/66398952 oder per E-Mail an info@lag-swd.de.**

Wenn eine Projektidee für eine LEADER-Förderung geeignet ist:

- **Klare Projektstruktur:** Das Vorhaben ist inhaltlich definiert, zeitlich begrenzt und umfasst mehr als eine reine Ersatzbeschaffung; die Projektvorbereitung muss noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.
- **Nachvollziehbare Kostenaufstellung:** Die geplanten Ausgaben sind realistisch kalkulierbar und die Gesamtkosten liegen netto über ca. 20.000 Euro.
- **Regionaler Bezug:** Die Umsetzung erfolgt im Gebiet unserer LAG und ist ab 2027 bis Ende 2028 umsetzbar.
- **Mehrwert für die Region:** Das Projekt schafft einen erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit oder mehrere Zielgruppen.
- **Besonderer Beitrag:** Das Vorhaben weist einen innovativen, nachhaltigen oder anderweitig besonderen Ansatz auf.

Projektideen und Inspiration:

- **Aufbau oder Konzeption eines Museums** – z.B. interaktive Ausstellungen, digitale Rundgänge oder neue Vermittlungsformate.
- **Dorfgemeinschaftshäuser** – z. B. Orte der Begegnung, Stärkung des Ehrenamts.
- **(Inklusive) Erlebnis und Naherholungsflächen** – Orte, die Bewegung, Begegnung und Teilhabe für alle Generationen ermöglichen.
- **Innovative Konzepte und Projekte** – z. B. Machbarkeitsstudie von Wasserstoffmobilität im ländlichen Raum, Aufbau einer Vertical-Farming-Anlage.
- **Projekte für (Umwelt-) Bildung und Klimaschutz** – z. B. Lehr- und Mitmachgärten, Biodiversität, Demokratiebildung.

Team im LAG-Management: Frau Luise Heller und Frau Sara Förster

Telefon: 0931/66398952

Mail: info@lag-swd.de

Wenn Ihr
Bad ein
Erlebnis
werden
soll ...


DIE BADGESTALTER

Komplett mein Bad



NATUR **BAD**

Lassen Sie es Wirklichkeit werden.

Wir freuen uns auf Ihre Wünsche!

Hieber

Sanitär | Heizung | Elektro | Klima

Hieber Installationen und Handel AG | Talstr. 25 | 97990 Weikersheim
07934. 9188-0 | info@hieber-bad-heizung.de

Welche Wärmepumpe eignet sich für Ihre Immobilie am Besten?



 **Zenns**
MEISTER DER ELEMENTE

 www.zenns.de
 info@zenns.eu
 09331-803480

 **Zenns**
DIE BADGESTALTER



Ihre Heizung und Ihr Bad, meisterhaft geplant!



Gardinenstübchen

- persönliche und fachkundige Beratung
- Aufmaß vor Ort
- individuelle Anfertigung ihrer Gardinen
- Tischwäsche und Kissen
- Kleideränderungen

E. Franz, Tulpenstraße 35, 97234 Fuchsstadt,
Telefon: 09333 - 1366, www.gardinenstuebchen.net



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

BRK-Kreisverband
Würzburg



*„Gestern haben wir festgestellt,
dass wir dieselben Krimis lesen.“*

**Bunter, umsorgter,
gelassener.**

Ambulante Pflege Ochsenfurt.

Beratung an 365 Tagen im Jahr.
Kostenlos, rund um die Uhr:

 **09331 2222-21**

 **0800 365 000**



Sichern Sie sich jetzt

GLASFASER

in Aub



Weitere Informationen zum Ausbau in Ihrem Telekom Shop / Partner:

Telekom Partner expert Beck
Tuchelhäuser Str. 10
97199 Ochsenfurt

Telekom Shop Kitzingen
Innere Sulzfelder Str. 23
97318 Kitzingen



oder unter:
www.telekom.de/glasfaser
0800 22 66100

Meisterbetrieb Heiko Müller

Installation · Heizungsbau · Spenglerei

Service von Ihrem Fachmann!



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechslung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht, ohne Zuschlag

Quellengasse 6 · 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 · Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 · mueller.sanitaer.heizung@t-online.de

Kachelöfen
 Kaminöfen
 Heizkamine
 Grundöfen
 Kaminbestecke



Moderne bau-technik

Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

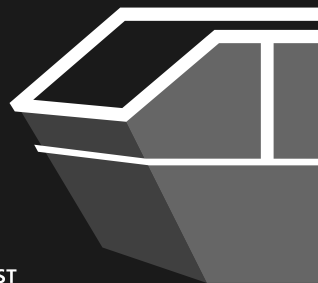
RAUS DAMIT!

LEWANDOWSKI

GEWERBEMÜLL
 HAUSENTRÜMPELUNG
 HAUSBAU
 RENOVIERUNG

**CONTAINER
 IN ALLEN GRÖSSEN**

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt
 Tel. 09303-320 · www.L-ME.de
 METALLHANDEL · CONTAINERDIENST



METALLBAU

Zertifizierter Metallbau nach
 DIN EN 1090, EXC 2:

» **Balkone, Geländer, Carports, Treppen, usw.**

LANDTECHNIK

- » Schweiß- und Richtarbeiten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen
- » Anfertigung von Hydraulikschläuchen

LIEBENSTEIN



97255 Gelchsheim - Oellingen | Tel 09335 / 99 75 16
 www.landtechnik-liebenstein.de



MUSIKFEST
 100 Jahre Musikverein Aufstetten

**4. JUNI 2026
 (FRONLEICHNAM)**

Dorfplatz Aufstetten

09.00 Uhr	Festgottesdienst
anschließend	Festakt mit Reden und Ehrungen
	TRACHTENKAPELLE BIEBEREHRN
12.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Kaffee & Kuchen
	STALLDORFER MUSIKANTEN
17.30 Uhr	Festausklang

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Aub, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Roman Menth (v.i.S.d.P.)
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub: Gemeindeblatt mit amtlichen Mitteilungen
Anzeigen, Layout und Druck: Krieger-Verlag GmbH – Rudolf-Diesel-Str. 41 – 74572 Blaufelden – Tel. 07953/9801-0